

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Assoziierungsabkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch denen der Republik Österreich. Das Europäische Parlament hat am 16. September 2014 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Abkommen zwischen der EU und der Ukraine wurden 2007 eröffnet. Am 30. März 2012 haben die EU und die Ukraine das Assoziierungsabkommen mit Ausnahme des Handelsteils paraphiert. Der Handelsteil wurde am 19. Juli 2012 paraphiert. Die Unterzeichnung der politischen Teile des Abkommens fand am 21. März 2014, die der restlichen Teile am 27. Juni 2014 statt.

Die allgemeinen Ziele der Assoziation konzentrieren sich auf die Förderung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte, die Stärkung des Rahmens für einen verstärkten politischen Dialog sowie die Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

Weitere Ziele sind die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und damit für die schrittweise wirtschaftliche Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen, die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zwecks Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Im Abkommen werden die Ziele eines verstärkten *politischen Dialogs* dargelegt, der auf die Förderung der schrittweisen Konvergenz in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik ausgerichtet ist. Das Abkommen sieht ferner Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der internen Reformen auf der Grundlage der gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegten Grundsätze vor. Andere Bestimmungen betreffen die Intensivierung des Dialogs im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden der Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen und der Rechtspflege große Bedeutung beigemessen.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in zahlreichen Bereichen liegt (dazu zählen u. a. Energie, Verkehr, Umweltschutz, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung).

Auf längere Sicht wird die stärkere wirtschaftliche Integration der Ukraine mit der EU aufgrund der DCFTA (deep and comprehensive free trade area) das Wirtschaftswachstum des Landes erheblich stimulieren. Als Kernstück des Assoziierungsabkommens wird die Freihandelszone den Unternehmen sowohl in der EU als auch in der Ukraine neue Möglichkeiten eröffnen und eine echte wirtschaftliche Modernisierung und die Integration in die EU fördern.

Seit 1. November 2014 werden im Einklang mit Art. 486 des Assoziierungsabkommens gewisse Teile des Abkommens vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der EU fallen. Die vorläufige Anwendung des Handelsteils wurde bis 1. Jänner 2016 aufgeschoben. Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und der Ukraine, möglichst rasch mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des

Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

Besonderer Teil

Zur Präambel

In der Präambel werden die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU stützt, namentlich Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Elemente des Abkommens festgeschrieben.

Zu Art. 1: Ziele

Zu den in Art. 1 aufgezählten Zielen gehören die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, die Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und die Förderung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

Titel I – Allgemeine Grundsätze

Zu Art. 2-3:

In Art. 2 werden die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Bekenntnis zu den Prinzipien der freien Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung der Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit als allgemeine Grundsätze des Abkommens festgelegt.

Titel II – Politischer Dialog und Reformen, Politische Assoziation, Zusammenarbeit und Annäherung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik

Zu Art. 4: Ziele des politischen Dialogs

Durch den politischen Dialog sollen die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus gefördert werden. Die politische Assoziation soll vertieft und die Annäherung und Wirksamkeit der Politik und Sicherheitspolitik verstärkt werden.

Zu Art. 5: Foren für die Führung des politischen Dialogs

Artikel 5 legt die Rahmenbedingungen des Weiteren politischen Dialogs zwischen der EU und der Ukraine fest. Die höchste Ebene, wie in Artikel 460 festgelegt, ist die mindestens einmal im Jahr zusammentreffende Gipfebene. Auf Ministerebene findet der regelmäßige Dialog in einem zu etablierenden Assoziationsrat statt. Artikel 5 legt ebenso weitere Dialogformen auf anderen Ebenen fest. Dazu zählen politische, diplomatische, militärische, als auch die Expertenebene. Zusätzlich verweist Artikel 5 auf den parlamentarischen Assoziationsausschuss, in dem Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Werchowna Rada der Ukraine nach eigenem Ermessen zusammentreffen.

Zu Art. 6: Dialog und Zusammenarbeit bei internen Reformen

Die Vertragsparteien wollen bei internen Reformen zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass ihre Innenpolitik auf den Grundsätzen der Stabilität und Effizienz der demokratischen Institutionen beruht.

Zu Art. 7: Außen- und Sicherheitspolitik

Art. 7 Ziel ist eine schrittweise Heranführung der Ukraine an die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und das Erreichen einer Konvergenz zwischen den Vertragspartnern in diesem Bereich.

Zu Art. 8: Internationaler Strafgerichtshof

In Art. 8 bekennen sich die Vertragsparteien zur Bekämpfung von Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, und zur Förderung des Internationalen Strafgerichtshofs, indem sie das Römische Statut und die damit zusammenhängenden Übereinkommen ratifizieren und umsetzen. Die Ukraine ist (noch) keine Vertragspartei des Statuts.

Zu Art. 9: Regionale Stabilität

Artikel 9 enthält die Vereinbarung der Intensivierung gemeinsamer Anstrengungen zu nachbarschaftlicher Zusammenarbeit und zur Arbeit an der friedlichen Beilegung regionaler Konflikte. Artikel 9 enthält ebenfalls das Gebot, diese Anstrengungen auf Basis internationaler Grundsätze zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu stellen.

Zu Art. 10: Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und militärisch-technologische Zusammenarbeit

Art. 10 führt dazu spezifische Maßnahmen zur Ausgestaltung einer praktischen Zusammenarbeit zum Erreichen dieses Zieles in Bezug auf Konfliktprävention und Krisenbewältigung u. militärisch-technologische Zusammenarbeit aus.

Zu Art. 11: Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) ist ein wichtiges EU-Anliegen und stellt auch bei den Verhandlungen mit Drittstaaten ein grundlegendes Kriterium für die Union dar. In Art. 11 Abs. (1) wird somit beiderseits festgestellt, dass die Weitergabe von MVW und Trägermitteln – sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Akteure – eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist.

Zur Integration der EU Nonproliferationspolitik in die allgemeinen Beziehungen zu Drittstaaten hat die EU überdies bereits im November 2003 beschlossen, eine „Nichtverbreitungsklausel“ in alle Drittstaatenabkommen aufzunehmen. In Art. 11 Abs. (1) 2. Satz kommen daher die Parteien überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu leisten, indem sie ihre bestehenden rechtlichen und anderen Verpflichtungen bezüglich Abrüstung und Nichtverbreitung vollständig erfüllen. Dieser Teil des Abkommens stellt ein „wesentliches Element“ dar. Bei Nichtbeachtung könnte das zur Suspendierung des gesamten Abkommens führen.

Der EU Rat hat mit dem gemeinsamen Standpunkt vom 17. November 2003 (2003/805/GASP) zur „weltweiten Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln“ konkret Stellung bezogen. Dieser gemeinsame Standpunkt dient folgenden Zielen (Art. 1):

- der Förderung der Universalisierung nachstehender multilateraler Übereinkünfte: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT), IAEA Sicherheitskontrollabkommen (Safeguards Agreement), IAEA-Zusatzprotokolle (Additional Protocols), Chemiewaffenübereinkommen (CWK), Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BTWC), Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, und
- der Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT).

Art. 11 Abs. (2) legt dementsprechend für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von MVW und Trägermitteln fest, dass die Vertragsparteien es unternehmen alle „sonstigen“ – d.h. für die jeweilige Vertragspartei noch nicht rechtlich bestehenden – einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie vollständig umzusetzen. Außerdem richten die Vertragsparteien ein wirksames System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen ein, inklusive Endverwender-Kontrollen sowie zivil- und strafrechtliche Sanktionen für Verstöße dagegen.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien mit Art. 11 Abs. (3) die Begleitung und Festigung der genannten Elemente durch ihren politischen Dialog.

Zu Art. 12: Abrüstung, Rüstungskontrolle, Waffenausfuhrkontrollen und Bekämpfung des illegalen Waffenhandels

Die Europäische Union ist bestrebt, in Partnerschafts- und Kooperationsabkommen jeweils auch eine Klausel über die Bekämpfung einer destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weitergabe von Klein- und Leichtwaffen aufzunehmen, da diese die regionale Stabilität, die Sicherheit und nachhaltige Entwicklung gefährden. Um der von KKW ausgehenden Bedrohung effizient entgegenzutreten zu können, legt die EU in den o.z. Abkommen den Schwerpunkt auf eine kohärente Kombination von relevanten Instrumentarien, die über einen rein militärischen Fokus hinausgehen. Basis für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Anerkennung der Problemlage in Art. 12 Abs. (1).

In Art. 12 Abs. (2) kommen die EU und die Ukraine überein, die internationalen Verpflichtungen im Bereich KKW zu erfüllen. Für die EU bildet die 2002 angenommene Gemeinsame Aktion (2002/589/PESC) die Ausgangsbasis für bisherige konkrete Aktionen OSZE-Raum sowie anderen Kontinenten und Regionen. Sie verfügt über drei Schwerpunkte: Bekämpfung der Anhäufung und Verbreitung/Weitergabe von KKW, Unterstützung des Abbaus der Waffenbestände auf ein den Sicherheitserfordernissen entsprechendes Niveau bzw. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die aus der destabilisierenden Anhäufung von KKW resultieren.

Die 2006 verabschiedete „Strategie der EU zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit“ ergänzt die Gemeinsame Position durch die Entwicklung neuer Aktionsbereiche und geographischer Positionierungen. Die Europäische Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2003 zählt zudem 5 Herausforderungen – Terrorismus, Verbreitung von MVW, regionale Konflikte, Zerfall von Staatsgewalt, organisierte Kriminalität – auf, in denen Anhäufung und unkontrollierte Weitergabe von K LW eine zentrale Rolle einnehmen, wie auch in der angestrebten Klausel zu Besitz und Weitergabe von K LW in Partnerschafts- u. Kooperationsabkommen. Im Assoziierungsabkommen mit der Ukraine sollen somit illegale Vermittlungsgeschäfte bzw. illegale Transfers (d.h. beides unkontrollierte Weitergabe) thematisiert werden.

Die unkontrollierte Anhäufung von Klein- und Leichtwaffen hat in den letzten Jahren vor allem in Afrika zur Destabilisierung ganzer Regionen und zu besonders zahlreichen Opfern, vor allem auch unter der Zivilbevölkerung geführt. Jedes Jahr sterben zwischen 300.000 und 500.000 Menschen, mehrheitlich Zivilpersonen, durch Klein- und Leichtwaffen. In den heutigen Konflikten werden primär Klein- u. Leichtwaffen aus leicht zugänglichen Beständen aus der Zeit des Kalten Krieges zum Einsatz gebracht, in erster Linie von paramilitärischen Gruppen. Aus diesen Gründen wird in Art. 12 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine auch das Ziel der Umsetzung des einschlägigen Aktionsprogramms der Vereinten Nationen (UNPoA) festgehalten. In diesem Zusammenhang legt die EU auch Wert darauf, K LW-exportierende Länder von der Beachtung und Notwendigkeit strenger Ausfuhrkriterien zu überzeugen, wo für die EU auch die verschärfte Ausfuhrkontrollen und die Überwachung internationaler Sanktionsmaßnahmen einen hohen Stellenwert einnehmen. Art. 12 Abs. (3) verpflichtet die EU und Moldau zur Zusammenarbeit im Bereich K LW.

Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP enthält politisch verbindliche Richtlinien für die nationalen Behörden der EU-MS, die diese bei der Beurteilung von Anträgen zum Export konventioneller Waffen zu berücksichtigen haben. Im Rahmen von Outreach Aktivitäten findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen Exportkontrollexperten aus der EU und der Ukraine statt.

Zu Art. 13: Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien vereinbaren Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus. Diese Zusammenarbeit soll im Einklang mit dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht erfolgen.

Titel III – Freiheit, Sicherheit und Recht

Zu Art. 14: Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

In diesem programmatischen Artikel unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, die der Festigung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen der Verwaltung, des Gesetzesvollzuges und der Rechtspflege dienen soll. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz soll gewährleistet und Korruption bekämpft werden. Die Achtung der Menschenrechte wird als Richtschnur für die Zusammenarbeit genannt.

Zu Art. 15: Schutz personenbezogener Daten

Dieser Artikel enthält eine Absichtserklärung, ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Einklang mit den höchsten europäischen und internationalen Standards zu gewährleisten. Im unionsrechtlichen Kontext umfasst dies insbesondere die datenschutzrechtlichen Standards, wie sie in der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI zu verweisen. Mit dem Hinweis auf die einschlägigen Übereinkünfte des Europarats sind insbesondere das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Arbeit von Aufsichtsbehörden und auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181) umfasst.

Als konkrete Form der Zusammenarbeit kommen insbesondere der Austausch von Informationen und Experten in Betracht.

Zu Art. 16: Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

In Abs. 1 unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung einer gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Hoheitsgebieten und entwickeln den umfassenden Dialog zu allen

migrationsrelevanten Themen (illegale Migration, Flüchtlingsströme, Menschenschmuggel und –handel usw.).

Gemäß Abs. 2 soll die Zusammenarbeit sich insbesondere auf die Ursachen der Migration und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten konzentrieren, ebenso wie die gemeinsame Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung illegaler Migration, von Schleuserkriminalität und des Menschenhandels. Ebenfalls herausgestrichen wird der Opferschutz. Über Asylfragen wird ein Dialog aufgenommen, der der Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen der Vereinten Nationen aus 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus 1967). Das Non-Refoulement-Prinzip wird besonders herausgestrichen. Weiters soll die Zusammenarbeit Rechte und Integration von Ausländern mit legalem Wohnsitz, Grenzmanagement, Dokumentensicherheit, eine wirksame Rückkehrpolitik sowie einen Meinungs austausch über informelle Beschäftigung von Migranten umfassen.

Zu Art. 17: Behandlung der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine besitzen und in den EU Mitgliedstaaten legal beschäftigt sind, dürfen hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen nicht wegen ihrer Staatsangehörigkeit in den Mitgliedstaaten diskriminiert werden.

Ebenso dürfen Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und in der Ukraine legal beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen nicht wegen ihrer Staatsangehörigkeit in der Ukraine diskriminiert werden.

Zu Art. 18: Mobilität der Arbeitnehmer

Die Mitgliedstaaten verbessern den Zugang ukrainischer Arbeitnehmer zum EU-Arbeitsmarkt indem sie entweder Erleichterungen aufgrund bestehender bilateraler Abkommen beibehalten bzw. nach Möglichkeit verbessern oder die Möglichkeit prüfen, ähnliche Abkommen abzuschließen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsmarktlage sowie die nationalen und die Unionsvorschriften für die Mobilität von Arbeitnehmern. Der Assoziationsrat prüft, ob weitere günstigere Bestimmungen in zusätzlichen Bereichen gewährt werden können, wobei auch der Zugang zur Berufsbildung beachtet wird.

Zu Art. 19: Freizügigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vollen Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen (Amtsblatt, L 332/46 vom 18/12/2007) (durch den mit seinem Artikel 15 eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss) und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa, (Amtsblatt, L 332/68 vom 18/12/2007), und bemühen sich darüber hinaus, die Mobilität der Bürger zu erhöhen und im Dialog über Visafragen weitere Fortschritte zu erzielen.

Ein Durchführungsprotokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerkabinett der Ukraine zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen wurde in Kiew am 29.11.2012 unterzeichnet (noch nicht in Kraft).

Schrittweise Maßnahmen sollen zu gegebener Zeit zur Visumsfreiheit führen, sofern die in einem Aktionsplan für die Visaliberalisierung (festgelegt beim Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 22.11.2010) enthaltenen Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Zu Art. 20: Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Die Vertragsparteien vereinbaren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Intensivierung bilateraler und internationaler Zusammenarbeit, darunter auf operativer Ebene. Auf die Gewährleistung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards, insbesondere der FATF, wird verwiesen.

Zu Art. 21: Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen sowie bei Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen

In Abs. 1 vereinbaren die Vertragspartien Zusammenarbeit in Fragen betreffend illegaler Drogen. Diese Kooperation erfolgt auf Grundlage gemeinsam vereinbarter Grundsätze, die sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie an der Politischen Erklärung und der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage der 20. Sondertagung der VN-Generalversammlung zum Thema Drogen vom Juni 1998 orientieren.

In Abs. 2 wird als Ziel der Zusammenarbeit die Bekämpfung illegaler Drogen, die Verringerung des Angebots an, des Handels mit und der Nachfrage nach illegalen Drogen, die Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie die wirksame Verhinderung der Abzweigung chemischer

Ausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, genannt.

In Abs. 3 vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung der für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit sowie die Gewährleistung eines ausgewogen und integrierten Vorgehens.

Zu Art. 22: Bekämpfung von Kriminalität und Korruption

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Bekämpfung und Prävention organisierter und sonstiger Straftaten zusammenzuarbeiten.

In Abs. 2 werden demonstrativ Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Schmuggel von und illegaler Handel mit Schusswaffen und illegalen Drogen, illegaler Handel mit Waren, Wirtschaftskriminalität, auch im Bereich der Steuern, Korruption sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor, Fälschung von Dokumenten und Computerkriminalität aufgezählt.

In Abs. 3 wird die Intensivierung der Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene vereinbart. Dazu zählt die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol). Demonstrativ werden die Bereiche Austausch bewährter Methoden, unter anderem auf den Gebieten Ermittlungstechniken und Kriminologie, Informationsaustausch im Einklang mit den geltenden Vorschriften, Ausbau von Kapazitäten, einschließlich Ausbildung und Austausch von Personal, sowie Zeugen und Opferschutz genannt.

In Abs. 4 wird auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen drei Protokolle, des Übereinkommens der VN gegen Korruption und sonstiger einschlägiger internationaler Übereinkünfte verwiesen.

Zu Art. 23: Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation soll im Einklang mit dem Völkerrecht, den einschlägigen VN-Resolutionen, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht, dem humanitären Völkerrecht und den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien erfolgen. Auf die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, der VN Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die einschlägigen VN-Übereinkünfte wird verwiesen.

In Abs. 2 wird der Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze, Erfahrungs- und Informationsaustausch über Tendenzen des Terrorismus, über Mittel und Methoden zu seiner Bekämpfung sowie über Terrorismusprävention hervorgehoben. Dieser Informationsaustausch erfolgt im Einklang mit dem Völkerrecht und dem einzelstaatlichen Recht.

Zu Art. 24: Justizielle Zusammenarbeit

Die engere Bindung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ukraine erfordert auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowohl in vermögensrechtlichen Zivil- und Handelssachen als auch in Angelegenheiten der Personensorge für nicht voll geschäftsfähige Personen, insbesondere für Kinder. Die einer einheitlichen, voraussehbaren und leicht vollziehbaren Lösung der grenzüberschreitenden Fragen am besten entsprechenden Rechtsquellen sind aber jeweils die einschlägigen Haager Übereinkommen, deren Beitritt und Implementierung zu fördern sein wird.

Nach Abs. 3 werden sich die Vertragsparteien um Verbesserung der Zusammenarbeit durch Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen bemühen, wobei dies vor allem im Wege der bereits bestehenden multilateralen Übereinkommen, die es im Rahmen der UN und des Europarates gibt, und durch Beitritt zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs geschehen soll. Erwähnt ist auch eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust; zwischen Eurojust und der Ukraine laufen schon seit längerer Zeit Verhandlungen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit.

Titel IV – Handel und Handelsfragen

Kapitel 1 – Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren

Abschnitt 1-5 – Gemeinsame Bestimmungen, Abschaffung der Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, Nichttarifäre Maßnahmen, Besondere Bestimmungen in Bezug auf Waren, Verwaltungszusammenarbeit und -koordinierung mit anderen Ländern

Zu Art. 25-39: Ziel, Anwendungs- und Geltungsbereich, Bestimmung des Begriffs Zölle, Einreihung von Waren, Beseitigung von Einfuhrzölle, Stillhalterregelung, Ausfuhrzölle,

Ausfuhrsubventionen und andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung, Gebühren und sonstige Abgaben, Inländerbehandlung, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Allgemeine Ausnahmen, Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit, Behandlung von Fehlern der Verwaltung, Abkommen mit anderen Ländern

Die Vertragsparteien errichten ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone im Einklang mit dem GATT 1994 Abkommen. Die Modalitäten für Zolleinhebungen bzw. Zollsenkungen oder -erhöhungen sind in Artikel 27 bis 33 festgeschrieben. Weiters wird auf die Inländergleichbehandlungspflicht sowie auf das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen bei Waren, außer in vom Abkommen oder Artikel XI des GATT 1994 vorgesehenen Fällen, verwiesen.

Den Vertragsparteien ist es zwar nicht untersagt, Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln XX und XXI des GATT 1994 zu beschließen oder durchzusetzen, jedoch die andere Vertragspartei vor Setzung solcher Maßnahmen zu informieren ist, um auf ein Einvernehmen hinzuwirken oder notwendige Sicherungsmaßnahmen ergreifen zu können. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Kapitel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung sind. Die Präferenzregelung kann in Fällen von Zuwiderhandlungen vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die in diesem Abschnitt festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen stehen.

Artikel 26 umreißt grundsätzlich den Anwendungs- und Geltungsbereich dieses Kapitels. Der Absatz 2 zu Artikel 26 enthält die Bestimmungen betreffend Waren „mit Ursprung in“ und die dazu im Protokoll I festgelegten Ursprungsregeln die zu erfüllen sind. Diese Ursprungsregeln folgen dem System der Europa-Mittelmeer-Abkommen (Paneuromed), wobei jedoch derzeit nur eine bilaterale Kumulierung zulässig ist.

Für rückklangende EU-Ursprungserzeugnisse ist keine Zollpräferenz auf Grundlage der Ursprungsregeln möglich. Die Ursprungsregeln sehen eine allgemeine Toleranz (10%), eine Lockerung vom Territorialitätsprinzip (10%), das Verbot der Zollrückvergütung, die buchmäßige Trennung und die Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer vor.

Ursprungsnachweise können entweder im Rahmen der Selbstzertifizierung (Erklärung auf der Rechnung - ohne Wertbegrenzung für Ermächtigte Ausführer) oder zollamtlich bestätigt (Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) erstellt werden.

Die Artikel 27 – 33 umfassen die relevanten Bestimmungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Zöllen und deren Abbau bzw. Beseitigung sowie Vereinbarungen über Stillhalterregelungen sowie Gebühren und Abgaben.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1-7 Generelle Schutzmaßnahmen, Schutzmaßnahmen bei Personenkraftwagen, Kumulierungsverbot, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, Konsultationen, Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Zu Art. 40-52: Allgemeine Bestimmungen, Transparenz, Anwendung von Maßnahmen, Entwicklungsland, Schutzmaßnahmen bei Personenkraftwagen, Begriffsbestimmungen, Kumulierungsverbot, Allgemeine Bestimmungen, Transparenz, Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, Regel des niedrigeren Zollsatzes, Anwendung von Maßnahmen und Überprüfungen, Konsultationen, Dialog über handelspolitische Schutzmaßnahmen, Streitbeilegung

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus anderen Abkommen kommen Titel IV/Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) dieses Abkommens in diesem Abschnitt nicht zur Anwendung. Auch Kapitel 14 (Streitbeilegung) des Titel IV findet auf die Abschnitte 1, 4, 5, 6 und 7 dieses Kapitels keine Anwendung. Ziel ist es, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Antidumping Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens in fairer und transparenter Weise anzuwenden. Gesondert erwähnt werden die Bedingungen für die Inkraftsetzung von Schutzmaßnahmen durch die Ukraine in Form eines höheren Einfuhrzolls auf Personenkraftwagen (der Position 8703) sowie ein Kumulierungsverbot solcher Maßnahmen. Weiters bestehen Informations- und Auskunftspflichten, sowie das Gebot der Berücksichtigung von öffentlichen Interessen. Im Sinne der Transparenz ist im Falle der Einleitung von Schutzmaßnahmen die andere Vertragspartei zu informieren, wenn sie ein wesentliches wirtschaftliches Interesse daran hat, welches darin näher definiert wird. Es gilt ein Schadensminimierungsgebot.

Kapitel 3 – Technische Handelshemmnisse

Zu Art. 53-58: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Bekräftigung des TBT-Übereinkommens, Technische Zusammenarbeit, Annäherung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungen, Abkommen über Konformitätsbewertung und die Zulassung von gewerblichen Waren, Kennzeichnung und Etikettierung

Das TBT-Abkommen (Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens) wird als Bestandteil dieses Abkommens übernommen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Intensivierung der ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungssysteme, um das gegenseitige Verständnis ihrer Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Georgien trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine schrittweise Annäherung an die technischen Vorschriften, festgelegten Grundsätzen und Verfahren in der Union Rechnung zu tragen. Dem Abkommen wird ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) als Protokoll beigefügt.

Kapitel 4 – Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 59-74:

Informationsaustausch, Aufbau von Fachwissen hinsichtlich der Durchsetzung von Rechtsvorschriften sowie vorhandene institutionelle und administrative Kapazitäten sollen intensiviert werden. Damit soll der Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragsparteien verbessert und Hemmnisse abgebaut werden. Ein eigener Unterausschuss wird die Umsetzung des Abkommens unterstützen und überwachen.

Kapitel 5 – Zoll- und Handelserleichterungen

Art. 75-84:

Das Assoziierungsabkommen folgt hier den selben Regelungen wie sie auch in anderen derartigen Abkommen der EU enthalten sind. Die betroffenen Artikeln richten sich vor allem an die Ukraine und bewirken, dass grundlegende derzeit in der Zollunion der EU bereits geltende Bestimmungen des Zollrechts auch in der Ukraine eingeführt werden sollen. Damit wird den international tätigen Unternehmen der EU die Möglichkeit eröffnet, in den Assoziierungspartnern mit grundsätzlich gleichen Rechtsgrundlagen betreffend die Zollabwicklungen arbeiten zu können. Die gegenseitige Amtshilfe zur Betrugsprävention bzw. -bekämpfung folgt ebenfalls den Grundsätzen des EU-Rechts.

Kapitel 6 – Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Abschnitt 1-5: Allgemeine Bestimmungen, Niederlassung, Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, Rechtsvorschriften

Unterabschnitt 1-2: Interne Vorschriften, Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 85-107: Ziel und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Überprüfung, Sonstige Übereinkünfte, Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen, Geltungsbereich, Marktzugang, Inländerbehandlung, Liste der Verpflichtungen, Überprüfung, Geltungsbereich, Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, Vertragsdienstleister, Freiberufler, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen für die Genehmigung, Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, Gegenseitige Anerkennung, Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

Ziel ist die schrittweise gegenseitige Liberalisierung im Bereich der Niederlassung und des Dienstleistungshandels. In diesem Abschnitt befinden sich ebenfalls Definitionen, Ausnahmen vom Geltungsbereich sowie Bestimmungen (Definitionen, Voraussetzungen, gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, etc.) für die vorübergehende Anwesenheit von natürlichen Personen zu Geschäftszwecken. Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Regelungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele umzusetzen. Unter den in den Anhängen XXVI-A und XXVI-D (Niederlassung) bzw. XXVI-B und XXVI-E (Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung juristischer Personen eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken.

Unterabschnitt 3 – Computerdienstleistungen

Zu Art. 108: Vereinbarung über Computerdienstleistungen

Regelungsinhalt für Computerdienstleistungen.

Unterabschnitt 4 – Post- und Kurierdienstleistungen

Zu Art. 109-114: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Post- und Kuriersektor, Universaldienst, Genehmigungen, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, Annäherung der Rechtsvorschriften

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Post- und Kurierdienstsektor im Hinblick auf die

- Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Post- und Kurierdienstsektor – Anwendung geeigneter Maßnahmen um zu verhindern, dass Anbieter aufgrund ihrer Marktposition die Bedingungen für die Teilnahme am Markt für Post- und Kurierdienstleistungen erheblich beeinflussen können (Preise, Wettbewerb)
- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden
- Genehmigungen – Genehmigungspflicht nur für Dienstleistungen innerhalb des Universaldienstes
- Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den Besitzstand der EU im Bereich der Post- und Kurierdienstleistungen

Unterabschnitt 5 – Elektronische Kommunikationsnetze- und Dienste

Zu Art. 115-124: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Regulierungsbehörde, Zulassung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten, Zugang und Zusammenschaltung, Knappe Ressourcen, Universaldienst, Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienstleistungen, Vertraulichkeit der Informationen, Streitigkeiten zwischen Dienstleistern, Annäherung der Rechtsvorschriften

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU-Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Telekommunikationssektor im Hinblick auf die

- rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit des Regulators - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle
- Lizenzierung - einfache und transparente Genehmigungsverfahren und Lizenzbedingungen
- Zusammenschaltung - Recht und Pflicht für transparente Zusammenschaltungsverfahren mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten für die Regulierungsbehörde bei mangelndem Wettbewerb
- Allokation und Nutzung knapper Ressourcen - Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten müssen objektiv, verhältnismäßig, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden; Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Frequenzen, werden geeignete und transparente Verfahren zur Zuteilung dieser Frequenzen angewandt, um ihre optimale Nutzung zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern
- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden
- Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste - kein Niederlassungserfordernis
- die Vertraulichkeit von Informationen - Verankerung des Kommunikationsgeheimnisses
- die Streitbeilegung (bei Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern) - Recht der Regulierungsbehörde zur verbindlichen Entscheidung; bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten koordinieren die beteiligten Regulierungsbehörden ihr Vorgehen
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der EU im Telekommunikationsbereich

Unterabschnitt 6 – Finanzdienstleistungen

Zu Art. 125-133: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung, Wirksame und transparente Regulierung, Neue Finanzdienstleistungen, Datenverarbeitung, Ausnahmen, Selbstregulierungsorganisationen, Verrechnungs- und Zahlungssysteme, Annäherung der Rechtsvorschriften

In den Artikel 125 - 133 wird der Regelungsrahmen für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach Abschnitt 2 (Niederlassung), Abschnitt 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und Abschnitt 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Kapitels, Verpflichtungen übernommen worden sind.

Ferner wird sich die Ukraine an die in Anhang XVII genannten EU-Rechtsvorschriften annähern, wobei diese Annäherung mit der Unterzeichnung beginnt (Artikel 133).

Unterabschnitt 7 - Verkehrsdienstleistungen

Zu Art. 134: Geltungsbereich

In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Verkehrsdienstleistungen nach den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels festgelegt.

Zu Art. 135: Internationaler Seeverkehr

Dieses Abkommen gilt für den internationalen Seeverkehr, nicht für den inländischen Seeverkehr zwischen den Häfen der Ukraine oder zwischen den Häfen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Verbringung von Ausrüstungsgegenständen wie leeren Containern, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, wird als Teil des internationalen Seeverkehrs angesehen.

Es werden die folgenden Ausdrücke für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels definiert: „internationaler Seeverkehr“, „Frachturnschlag“, „Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“), „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“, „Schiffsagenturdienste“, „Spedition“, „Feeder-Dienstleistungen“.

Dieser Artikel beschreibt weiters die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Seeverkehr auf diskriminierungsfreier Basis, u.a. sollen von den Vertragsparteien der ungehinderte Zugang zu den Häfen und zu Ladungen auf kommerzieller Basis, die Zollerleichterungen, Wirtschaftstätigkeiten, die Bereitstellung von Leistungen am Hafen, sowie die Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr gewährleistet werden. Dabei soll die Behandlung der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als die Behandlung sein, die sie ihren eigenen Dienstleistern oder Dienstleistern eines Drittlands gewährt, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.

In Anwendung dieser Grundsätze werden die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und derartige Ladungsanteilvereinbarungen, die in früheren Abkommen enthalten sind, innerhalb einer angemessenen Frist außer Kraft setzen. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle Maßnahmen, die eine indirekte Beschränkung oder Diskriminierung darstellen, beseitigt bzw. nicht in Kraft gesetzt.

Sind die Bestimmungen dieses Abkommens über bestimmte Fragen weniger günstig als bestehende Abkommen, so sind die günstigeren Bestimmungen maßgebend.

Zu Art. 136: Straßen- und Schienenverkehr, Binnenschifffahrt

Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Straßen und Schienenverkehr und in der Binnenschifffahrt in möglichen künftigen besonderen Abkommen geregelt.

Vor Abschluss der Abkommen nach Absatz 1 führen die Vertragsparteien keine restriktiveren Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang ein, als sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft waren.

Bestimmungen bestehender bilateraler Übereinkommen, die nicht unter mögliche künftige Abkommen nach Absatz 1 fallen, sind weiterhin anwendbar.

Zu Art. 137: Luftverkehr

Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sollten die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr nach dem Abkommen zwischen der EU und der Ukraine über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum (im Folgenden „GLR-Abkommen“) geregelt werden.

Vor Abschluss des GLR-Abkommens ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die gegenüber der Lage vor Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierend sind.

Zu Art. 138: Annäherung der Rechtsvorschriften

Die Ukraine nähert ihre Rechtsvorschriften, einschließlich aller Bestimmungen, den Rechtsvorschriften der EU-Vertragspartei im Bereich des internationalen Seeverkehrs insoweit an, als dies den Zielen der Liberalisierung, des gegenseitigen Marktzugangs der Vertragsparteien und des Personen- und Güterverkehrs dient. Die Annäherung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird schrittweise auf alle in Anhang XVII genannten Bestandteile des EU-Besitzstands ausgeweitet.

Abschnitt 6 – Elektronischer Geschäftsverkehr

Zu Art. 139: Ziel und Grundsätze

Artikel 139 befasst sich mit den Zielen und Grundsätzen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet und beabsichtigen, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern. Dabei soll auch das Vertrauen der Nutzer in den elektronischen Geschäftsverkehr gestärkt werden und es soll dementsprechend die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den strengsten internationalen Datenschutznormen vereinbar sein.

Zu Art. 140: Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

Artikel 140 behandelt den Dialog über Regelungsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr.

Abschnitt 7 - Ausnahmen

Zu Art. 141-143: Allgemeine Ausnahmen, Steuerliche Maßnahmen, Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Die Artikel zählen diverse Ausnahmetatbestände auf, darunter die

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung,
- der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und
- Pflanzen,
- die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder
- der Schutz von nationalem Kulturgut.

Auch Maßnahmen zur Verhinderung betrügerischer Geschäfte und steuerliche Zielsetzungen (etwa die Vermeidung von Doppelbesteuerung) werden explizit ausgenommen.

Kapitel 7 – Laufende Zahlung und Kapitalverkehr

Zu Art. 144-147: Laufende Zahlungen, Kapitalverkehr, Schutzmaßnahmen, Bestimmungen zur Erleichterung und weiteren Liberalisierung

Von den Vertragsparteien wird vereinbart, Leistungsbilanzzahlungen und –transfers in frei konvertierbarer Währung nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds untereinander nicht zu beschränken. Ferner wird mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen zugesichert. Des Weiteren werden auch Schutzmaßnahmen, nach denen die Vertragsparteien in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr verhindern, beziehungsweise zeitlich befristet einschränken können, festgelegt. Im Hinblick auf Erleichterungen und Weiterentwicklung wird der Assoziationsausschuss bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Modalitäten für weitere Liberalisierung festlegen.

Kapitel 8 – Öffentliches Beschaffungswesen

Zu Art. 148: Ziele

Ziel des Abkommens ist die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte unter Berücksichtigung transparenter, nichtdiskriminierender, wettbewerbsorientierter und offener Vergabeverfahren.

Der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in den klassischen Sektoren und im Versorgungssektor soll nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung erfolgen.

Die Ukraine soll sich unter Anwendung dieses Vertragskapitels dem europäischen Vergaberecht schrittweise annähern, insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Zu Art. 149: Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich der Regelungen des Kapitels 8 erstreckt sich auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Bereich sowie im Versorgungssektor; außerdem werden Bau- und Dienstleistungskonzessionen erfasst.

In Absatz 2 wird der persönliche Geltungsbereich festgelegt; er spiegelt aufgrund eines Verweises jenen der Union wieder.

Maßgeblich sind die in Anhang XXI-P genannten Schwellenwerte.

Schwellenwertanpassungen erfolgen alle zwei Jahre und werden durch den Handelsausschuss gemäß Titel VII des Abkommens angenommen.

Zu Art. 150: Institutioneller Rahmen

Die Vertragsparteien schaffen den institutionellen Rahmen für die Umsetzung dieses Kapitels. Die Ukraine benennt eine zentrale für wirtschaftspolitische Fragen zuständige Durchführungsstelle sowie eine unparteiische und unabhängige Stelle, die Vergabeentscheidungen (gegebenenfalls mit nachfolgender gerichtlicher Kontrolle) überprüft.

Zu Art. 151: Grundlegende Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen

Die in Abs. 2 bis 15 aufgezählten Anforderungen müssen die Vertragsparteien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens erfüllen. Dadurch soll den Bestimmungen und Grundsätzen des Besitzstands der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Rechnung getragen werden.

Zu Art. 152: Planung der Annäherung der Rechtsvorschriften

Die Ukraine hat einen Fahrplan, der die Umsetzungsschritte entsprechend Anhang XXI-A zeigt, an den Handelsausschuss vorzulegen. Dieser Fahrplan dient nach dessen Befürwortung durch den Handelsausschuss als Referenzdokument für die Umsetzung des Kapitels 8.

Zu Art. 153: Annäherung der Rechtsvorschriften

Art. 153 Abs. 2 enthält eine Aufzählung jener Anhänge, die entweder obligatorisch (Anhänge XXI-A, XXI-B bis XXI-E, XXI-G, XXI-H und XXI-J), fakultativ (Anhänge XXIF und XXI-I) oder gar nicht (Anhänge XXI-K bis XXI-N) in den Annäherungsprozess an den Besitzstand der Union fallen. Eine positive Einschätzung der Umsetzung einer Phase durch den Handelsausschuss ist mit einer gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden. Erst nach einer solchen positiven Billigung kann die nächste Phase vom Handelsausschuss bewertet und gebilligt werden (Abs. 3).

Zu Art. 154: Marktzugang

Die Öffnung der Märkte erfolgt schrittweise und gleichzeitig. Der Handelsausschuss bewertet, ob in eine weitere Phase der Marktöffnung überzugehen ist. Bei vorliegen der Marktöffnung ist die Gleichbehandlung der Unternehmen vorgeschrieben (Abs. 3). Nach Umsetzung der letzten Phase prüfen die Vertragsparteien die Ausweitung der Marktöffnung auch für Beschaffungen, die den in Artikel 149 Abs. 3 genannten Schwellenwert nicht erreichen (Abs. 4).

Zu Art. 155: Information

Die Vertragsparteien informieren über öffentliche Beschaffungsverfahren allgemein (u.a. durch Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften) und über Ausschreibungen im Besonderen.

Zu Art. 156: Zusammenarbeit

Die Union leistet gegebenenfalls technische Hilfe bei der Umsetzung des 8. Kapitels.

Finanzielle Hilfe erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Mechanismen und Instrumente der EU.

Kapitel 9 – Geistiges Eigentum

Allgemeines zum Kapitel 9

Dem Wunsch und der Zielvorstellung (siehe Artikel 157) der Vertragspartner entsprechend wird zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums nicht nur die Einhaltung bestehender multilateraler Verpflichtungen, so besonders des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-A) sowie der einschlägigen, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwalteten internationalen Abkommen, nochmals festgeschrieben, sondern auch Bestimmungen aufgenommen, die als über diesen Rahmen hinausgehen und etwa als „TRIPs-plus“ anzusehen sind. Angesichts des bestehenden hohen Schutzniveaus sowohl in der Gemeinschaft als auch den einzelnen MS sowie der weitestgehenden Ausrichtung und Orientierung der Bestimmungen des Kapitels am Acquis – so etwa an der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sowie den einschlägigen Richtlinien zum Marken- bzw. Musterrecht sowie etwa zu biotechnologischen Erfindungen - sind keine legislativen Umsetzungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher sowie nationaler Ebene nötig.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zu Art. 157-160: Ziele, Art und Umfang der Pflichten, Technologietransfer, Erschöpfung

Der Abschnitt 1 dieses Kapitels enthält in den Artikeln 157 – 160 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen:

Art. 157 nennt die Ziele des Kapitels, so neben der Erleichterung der Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 158 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des internationalen Immaterialgüterrechts unter besonderer Hervorhebung des WTO-TRIPs-Abkommens und präzisiert in seinem Absatz 2 die unter den Begriff des geistigen Eigentums fallenden Rechte.

Artikel 159 über Technologietransfer stellt ein Novum dar und findet sich in bisher keinem vergleichbaren Abkommen mit Drittstaaten (etwa Moldau oder Georgien). Angesprochen wird ein Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Praxis und Politik, die Auswirkungen auf den wechselseitigen Technologietransfer haben können, so etwa ein einschlägiger Rechtsrahmen und adäquate Entwicklung des Humankapitals. Absatz 2 bekräftigt, dass der Schutz berechtigter Interessen der Inhaber von geistigen Eigentumsrechten in diesem Zusammenhang gewährleistet wird.

Artikel 160 räumt der Ukraine die Freiheit ein, vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPs-A. die Frage der Erschöpfung geistiger Eigentumsrechte frei zu wählen, d.h. sich auch für ein System der internationalen Erschöpfung zu entscheiden. Auf EU-Ebene herrscht das System der regionalen (zumeist EEA-weiten) Erschöpfung vor.

Abschnitt 2 – Standards in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt 1 – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Mit dem urheberrechtlichen Abschnitt des Abkommens bekennen sich die Vertragsparteien zu den wesentlichsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und übernehmen einige darauf aufbauende weitergehende Verpflichtungen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind damit keine über den gemeinsamen Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hinausgehenden Verpflichtungen verbunden.

Zu Art. 161: Gewährter Schutz

Art. 161 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den wesentlichsten multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Dabei verzichtet das Abkommen darauf, die Vertragsparteien zur Ratifizierung der genannten Übereinkommen zu verpflichten und lässt es ausreichen, dass die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen aus 1961 („Rom-Abkommen“), der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus 1971 („Berner Übereinkunft“), des WIPO-Urheberrechtsvertrags aus 1996 („WCT“ für „WIPO Copyright Treaty“) sowie des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger aus 1996 („WPPT“ für „WIPO Performances and Phonograms Treaty“) eingehalten werden.

Mit dem WIPO-Urheberrechtsvertrag und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger stehen bereits modernisierte und auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft zugeschnittene Vertragswerke für die Rechte der Urheber, der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler für ihre auf Tonträgern festgelegten Darbietungen zur Verfügung. Unbefriedigender ist allerdings nach wie vor das internationale Schutzniveau für die weiteren vom Rom-Abkommen erfassten Schutzrechte, nämlich dem Schutz audiovisueller Darbietungen und dem Schutz von Rundfunksendungen. Darüber hinaus hat sich die Europäische Union bisher erfolglos für ein internationales Instrument zum sui generis Schutz von Datenbanken eingesetzt; auch dieses Übereinkommen bezieht den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken, nicht aber einen sui generis Schutz von nicht kreativen Datenbanken in seinen Anwendungsbereich ein.

Zu Art. 162: Dauer der Urheberrechte

Artikel 162 sieht für urheberrechtlich geschützte Werke eine Schutzdauer vor, die 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet. Abs. 2 übernimmt die Regelung des Art. 7bis RBÜ über die Berechnung der Schutzfrist bei Miturheberschaft. Die Schutzdauer bei anonymen und pseudonymen Werken (Abs. 3) entspricht Art. 7 Abs. 3 RBÜ. Die Kalkulation der Schutzfrist bei Teillieferungen entspricht Art. 1 Abs. 5 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG, das Erlöschen nach Abs. 5 der Bestimmung des Art. 1 Abs. 6 dieser Richtlinie.

Zu Art. 163: Schutzdauer für Filmwerke oder audiovisuelle Werke

Diese Bestimmung regelt die Schutzdauer für Filmwerke oder audiovisuelle Werke nach dem Vorbild des Art. 2 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG.

Zu Art. 164: Dauer der verwandten Schutzrechte

Abs. 1 sieht aufbauend auf den Regeln des Römer Leistungsschutzabkommens über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren für ausübende Künstler vor. In gleicher Weise regelt Abs. 2 die Schutzdauer der Rechte der Tonträgerhersteller, Abs. 3 die Schutzdauer der Rechte der Filmhersteller und Abs. 4 die Schutzdauer der Rechte der Sendeunternehmer. Abs. 3 und 4 entsprechen den Parallelbestimmungen in Art. 3 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG; bei Abs. 1 und 2 wurde die mit der RL 2011/77/EU vorgenommene Verlängerung der Schutzdauer auf 70 Jahre nicht in das Abkommen übernommen.

Zu Art. 165: Schutz zuvor unveröffentlichter Werke

Diese Bestimmung entspricht wortgleich Art. 4 der RL 2011/77/EU.

Zu Art. 166: Kritische und wissenschaftliche Ausgaben

Diese Bestimmung entspricht wortgleich Art. 5 der RL 2011/77/EU.

Zu Art. 167: Schutz von Fotografien

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 der RL 2011/77/EU, mit Ausnahme des Verbots, andere Kriterien zur Bestimmung der Schutzfähigkeit von Fotografien vorzusehen.

Zu Art. 168: Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

In Artikel 168 bekennen sich die Vertragsparteien zur Förderung von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften, damit der Zugang und die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zwischen den Vertragsparteien vereinfacht und der Transfer von Entgelten für die Nutzung der geschützten Gegenstände gewährleistet werden kann.

Zu Art. 169: Aufzeichnungsrecht

Diese Bestimmung regelt das Aufzeichnungsrecht nach dem Vorbild des Rom-Abkommens bzw. des WPPT und der Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG. Abs. 2 regelt das Aufzeichnungsrecht der ausübenden Künstler (Art. 6(ii) WPPT, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG) und Abs. 3 jenes der Sendeunternehmen (Art. 13(b) Rom-Abkommen, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG). Abs. 4 entspricht Art. 7 Abs. 3 der RL 2006/15/EG.

Zu Art. 170: Sendung und öffentliche Wiedergabe

Artikel 170 übernimmt in Abs. 1 die Definition der Nutzungshandlungen „Sendung“ bzw. „öffentliche Wiedergabe“ aus Artikel 2 lit. f und g des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WPPT).

Nach Abs. 2 haben die Vertragsparteien den ausübenden Künstlern das Recht der Sendung bzw. öffentlichen Wiedergabe ihrer Livedarbietungen einzuräumen. Dabei geht die Bestimmung nicht über die Verpflichtungen nach Artikel 6 WPPT hinaus.

Nach Abs. 3 haben die Vertragsparteien ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern den bereits auch in Artikel 15 WPPT vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsanspruch für die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von Handelstonträgern zu gewähren. Die Bestimmung geht insofern über dieses Vorbild (und die vergleichbare Bestimmung in Artikel 12 Rom-Abkommen) hinaus, als die Möglichkeit eines Vorbehalts nicht vorgesehen ist.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des Artikels 13 des Rom-Abkommens zu dem verwandten Schutzrecht der Sendeunternehmen ohne das Vervielfältigungsrecht.

Zu Art. 171: Verbreitungsrecht

Abs. 1 regelt das Verbreitungsrecht des Urhebers nach dem Vorbild des Art. 6 WCT bzw. Art. 4 Info-RL 2001/29/EG, Abs. 2 jenes der Inhaber verwandter Schutzrechte (Art. 9 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG).

Zu Art. 172: Beschränkungen

Diese Bestimmung sieht mögliche Beschränkungen zu den Art. 169 (Aufzeichnungsrecht), Art. 170 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) und Art. 171 (Verbreitungsrecht) nach dem Muster des Art. 10 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG.

Zu Art. 173: Vervielfältigungsrecht

In dieser Bestimmung ist das Vervielfältigungsrecht des Urhebers (Art. 9 Berner Übereinkunft, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG) und der Inhaber verwandter Schutzrechte (nach dem Vorbild des Art. 2 der Info-RL 2001/29/EG) geregelt.

Zu Art. 174: Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

Diese Bestimmung entspricht wörtlich Art. 3 der Info-RL 2001/29/EG.

Zu Art. 175: Ausnahmen und Beschränkungen

Artikel 175 Abs. 1 regelt die Ausnahme für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen vom Vervielfältigungsrecht nach Art. 173 nach dem Vorbild des Art. 5 Abs. 1 Info-RL 2001/29/EG.

Abs. 2 regelt mögliche Ausnahmen vom Verbreitungsrecht nach dem Vorbild des Art. 5 Abs. 4 Info-RL 2001/29/EG.

Ansonsten dürfen die Vertragsparteien Beschränkungen und Ausnahmen von nach den in Artikel 173 bis 174 zu gewährenden Rechten nur nach Maßgabe des so genannten „Drei-Stufen-Tests“ des Artikel 13 TRIPS und Art. 5 Abs. 5 der Info-RL 2001/29/EG vorsehen (Abs. 3). Demnach können die Vertragsparteien solche Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

Zu Art. 176: Schutz technischer Maßnahmen

Artikel 176 entspricht – von der hier fehlenden Bezugnahme auf das sui generis Recht an Datenbanken abgesehen – weitgehend wortgleich dem Artikel 6 Abs. 1 bis 3 der Info-RL 2001/29/EG. Abs. 4 enthält die Möglichkeit, dass die Rechteinhaber dem Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung, der rechtmäßig Zugang zum Werk oder Schutzgegenstand hat, die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen, und ist daher im Vergleich zu Art. 6 Abs. 4 erster Unterabsatz der Info-RL 2001/29/EG etwas abgeschwächt, der eine solche Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, wenn Rechteinhaber freiwillige Maßnahmen nicht treffen. Abs. 5 entspricht Art. 6 Abs. 4 vierter Unterabsatz der Info-RL 2001/29/EG.

Zu Art. 177: Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

Artikel 177 entspricht weitgehend wortgleich dem Artikel 7 der Info-RL 2001/29/EG.

Zu Art. 178-179: Rechteinhaber und Gegenstand des Vermiet- und Verleihsrechts, Unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 5 und Art. 6 der Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG, allerdings ohne die Verpflichtung, solche Rechte einzuführen (arg. „sollten“).

Zu Art. 180-184: Schutz von Computerprogrammen, Urheberschaft an Computerprogrammen, Zustimmungspflichtige Handlungen in Bezug auf Computerprogramme, Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Bezug auf Computerprogramme, Dekompilierung

Diese Bestimmungen gehen auf die Computerprogramm-RL 2009/24/EG zurück. Dem entsprechend verpflichten sich die Vertragsparteien zum Schutz eines Computerprogramms nach Maßgabe des Art. 1 dieser RL (Art. 180). Art. 181 regelt nach dem Vorbild des Art. 2 der Computerprogramm-RL 2009/24/EG die Urheberschaft am Programm, Art. 182 nach dem Vorbild des Art. 4 die zustimmungspflichtigen Handlungen, Art. 183 nach dem Vorbild des Art. 5 die Ausnahmen und Art. 184 nach dem Vorbild des Art. 6 die Dekompilierung.

Zu Art. 185-189: Schutz von Datenbanken, Schutzgegenstand, Urheberschaft an der Datenbank, Zustimmungspflichtige Handlungen in Bezug auf Datenbanken, Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Bezug auf Datenbanken

Diese Bestimmungen gehen auf die Datenbank-RL 96/9/EG zurück. Art. 185 entspricht dabei Art. 1 Abs. 2 und 3 der Datenbank-RL 96/9/EG, Art. 186 entspricht Art. 3, Art. 187 entspricht Art. 4, Art. 188 entspricht Art. 5 und Art. 189 entspricht Art. 6.

Zu Art. 190: Folgerecht

Art. 190 sieht die Einführung eines Folgerechts nach dem Vorbild der Folgerechts-RL 2001/84/EG vor. Abs. 1 bis 4 entsprechen dabei fast wörtlich dem Art. 1 dieser RL.

Zu Art. 191: Satellitenrundfunk

Art. 191 sieht entsprechend Art. 2 der Kabel- und Satteliten-RL 93/83/EWG ein ausschließliches Recht des Urhebers vor, die öffentliche Wiedergabe über Satellit zu erlauben.

Zu Art. 192: Kabelweiterverbreitung

Art. 192 sieht nach dem Vorbild des Art. 8 der Kabel- und Satteliten-RL 93/83/EWG vor, dass die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zwischen den Inhabern der Urheberrechte, den Inhabern der verwandten Schutzrechte und den Kabelunternehmen erfolgt.

Unterabschnitt 2 – Marken

Zu Art. 193-200: Eintragungsverfahren, Notorisch bekannte Marken, Rechte aus einer Marke, Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke, Benutzung der Marke, Verfallsgründe, Teilweise Ablehnung, Verfallserklärung oder Ungültigerklärung, Schutzdauer

Artikel 193 nennt zunächst in Absatz 1 gewisse Vorgaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Marken, so Schriftform und hinreichende Begründung bei endgültigen ablehnenden Entscheidungen, die Einräumung eines Rechtsmittels (im deutschen Text fälschlich mit „Widerspruch“ übersetzt) gegen eine Ablehnung, die Möglichkeit Dritter, Widerspruch gegen die Marken Anmeldung erheben zu können und die Verpflichtung, öffentlich zugängliche Datenbanken zu Markenmeldungen und eingetragenen Marken bereitzustellen. In Absatz 2 werden wortwörtlich die Eintragungs- und Ungültigkeitsgründe aus Artikel 3 Absatz 1 lit. a) – h) der Ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (89/104/EWG vom 21.12.1988; Markenharmonisierungs-Richtlinie) angeführt. Absatz 3 gibt vollinhaltlich den Absatz 1 von Artikel 4 dieser Richtlinie betreffend Ablehnungs- und Ungültigkeitsgründe bei Kollision mit älteren Rechten wieder. Absatz 4 räumt den Vertragsparteien die Option ein, weitere Gründe bei Kollision mit älteren Rechten vorzusehen (etwa bei bekannter Marke oder bei Bestehen eines Namensrechts).

Nach Artikel 194 sollen die Vertragsparteien mit dem Ziel zusammenarbeiten, den in Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft und im TRIPs-A. verankerten Schutz notorisch bekannter Marken Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 195 spiegelt hinsichtlich der Rechte aus einer Marke den bestehende Acquis, nämlich den diesbezüglichen Absatz 1 des Artikels 5 der Markenharmonisierungs-Richtlinie, wieder.

Artikel 196 über die Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke verpflichtet die Vertragsparteien in Absatz 1 zunächst zur Umsetzung der Option aus Artikel 17 des WTO-Abkommens über handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO-TRIPs-A), nämlich die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vorzusehen. In Österreich ist diese Option mit § 10 Absatz 3 MSchG umgesetzt. Die Absätze 2 und 3 hinsichtlich weiterer Beschränkungen bestehen aus dem Text der entsprechenden Absätze 1 und 2 des Artikels 6 der Markenharmonisierungs-RL und zitieren den bestehenden Acquis.

Artikel 197 übernimmt den Text der Absätze 1-3 von Artikel 10 der Markenharmonisierungs-Richtlinie.

Artikel 198 und 199 sind ident mit den Artikeln 12 und 13 der Markenharmonisierungs-Richtlinie.

Artikel 200 über die Schutzdauer von eingetragenen Marken sieht zumindest 10 Jahre ab dem Tag der Anmeldung vor. Dies entspricht auch der Regelung in der Gemeinschaftsmarkenverordnung und in mehreren EU-MS. Andere MS, darunter Österreich, berechnen den Beginn der 10-jährigen Schutzdauer mit dem Tag der Eintragung. In den aktuellen Vorschlägen für eine Revision der Markenharmonisierungs-Richtlinie soll der Beginn der Schutzdauer einheitlich mit dem Tag der Anmeldung festgelegt werden.

Unterabschnitt 3 – Geographische Angaben

Zu Art. 201-211: Geltungsbereich des Unterabschnitts, Etablierte geografische Angaben, Aufnahme neuer geografischer Angaben, Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben, Recht auf Verwendung geografischer Angaben, Verhältnis zu Marken, Durchsetzung des Schutzes, Übergangsmaßnahmen, Allgemeine Vorschriften, Zusammenarbeit und Transparenz, Unterausschuss für geografische Angaben

Gemäß Artikel 201 regelt der Unterabschnitt die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben. Eine Definition des Begriffs bzw. ein Hinweis auf die Definition aus Artikel 22 Absatz 1 des TRIPs-A. fehlen. Allerdings müssen diese Angaben unter den Geltungsbereich der in Absatz 202 angesprochenen Rechtsvorschriften fallen.

Artikel 202 regelt die wechselseitige Anerkennung der in der Ukraine und der Europäischen Union bestehenden Systeme und Rechtsvorschriften zur Eintragung, Kontrolle und zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Wein und normiert in Absatz 3 den Schutz der in den Anhängen XXII-C bzw. XXII-D angeführten geografischen Angaben der Europäischen Union für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen in der Ukraine. Absatz 4 normiert den Schutz der im Anhang XXII-D angeführten geografischen Angaben der Ukraine für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen in den EU-Vertragsparteien.

Artikel 203 regelt die Neuaufnahme zu schützender geografischer Angaben in die jeweiligen Anhänge, die in einem Verfahren vor dem gemäß Artikel 211 vorgesehenen Unterausschuss für geografische Angaben durchzuführen ist.

Artikel 204 regelt den Schutzzumfang der geografischen Angaben im Einklang mit Artikel 13 der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Schutz wird u.a. sowohl gegenüber einer hinsichtlich der geografischen Herkunft irreführenden Verwendung als auch gegenüber Verwendungen für Waren eingeräumt, die nicht aus dem fraglichen Gebiet kommen, selbst wenn der wahre Ursprung der Ware angegeben ist oder die Angabe zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Stil“ oder „Typ“ verwendet wird. Gemäß Absatz 2 wird eine Entwicklung geschützter Angaben zur Gattungsbezeichnung ausgeschlossen (siehe Artikel 13 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1151/2012). Absatz 3 regelt die Vorgangsweise bei gleichlautenden Bezeichnungen aus Drittstaaten. Absatz 4 entspricht Artikel 24 Absatz 9 TRIPs-A., demzufolge kein Schutz zu gewähren ist, wenn die geografische Angabe im Ursprungsland nicht mehr geschützt ist. Die Vertragsparteien sollen einander über diesbezügliche Fakten unterrichten. Absatz 6 sieht eine Ausnahme vom Schutz vor, wenn Namen im geschäftlichen Verkehr gemäß der Bestimmung von Artikel 24 Absatz 8 des TRIPs-A. verwendet werden.

Artikel 205 über das Verwendungsrecht entspricht inhaltlich Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Sobald eine Angabe auf Grundlage dieses Abkommens geschützt ist, darf die Verwendung von keiner weiteren Auflage, wie etwa einer Eintragung der Verwender, abhängig gemacht werden.

Artikel 206 sieht Regelungen für die Beziehung zwischen Marken und geschützten geografischen Angaben vor, die sich an Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 orientieren.

Maßnahmen zum Schutz der Angaben sind gemäß Artikel 207 durch die Behörden der Vertragsparteien – unter anderem an der Zollgrenze - in eigener Initiative sowie über Antrag interessierter Parteien zu setzen.

Artikel 208 regelt Übergangsmaßnahmen und erlaubt unter gewissen Voraussetzungen den Abverkauf von Warenvorräten, bei denen geschützte Bezeichnungen nunmehr abkommenswidrig verwendet wurden. Einzelne, namentlich angeführte Bezeichnungen aus EU-Vertragsparteien dürfen während Übergangszeiträumen von 7 (z. B. Feta) bzw. 10 Jahren (z. B. Champagne) ab Inkrafttreten des Abkommens weiter zur Bezeichnung von Erzeugnissen aus der Ukraine verwendet werden. Österreichische Bezeichnungen sind nicht betroffen.

Artikel 209 enthält eine Reihe von allgemeinen Vorschriften und Definitionen zum Unterabschnitt, etwa eine Definition des Begriffs „Produktspezifikation“. Gemäß Absatz 4 des Artikels kann etwa eine geschützte geografische Angabe nur durch die Vertragspartei gestrichen werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

Die Artikel 210 und 211 sehen allgemeine Regeln zur Zusammenarbeit (etwa bezüglich wechselseitiger Information über Produktspezifikationen) und Bestimmungen über die Einrichtung eines Unterausschusses für geografische Angaben und dessen Zusammensetzung sowie Aufgaben vor.

Unterabschnitt 4 – Muster

Zu Art. 212-218: Begriffsbestimmungen, Schutzvoraussetzungen, Schutzdauer, Nichtigkeitsgründe und Eintragungshindernisse, Recht aus dem Schutz des Geschmacksmusters, Ausnahmen, Verhältnis zum Urheberrecht

Artikel 212 zu Begriffsbestimmungen entspricht wortwörtlich Artikel 1 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Muster-Richtlinie) und zitiert somit den bestehenden Acquis.

Artikel 213 regelt im Einklang mit den Artikeln 25 und 26 des TRIPs-A sowie den Artikeln 3 bis 7 bzw. 12 und 13 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen allgemeine Schutzvoraussetzungen sowie den Umfang des Schutzes eingetragener Muster und Modelle.

Die in Artikel 214 vorgesehenen Schutzdauer (mindestens 5 Jahre ab dem Tag der Eintragung; bis zu maximal 25 Jahre für eingetragene Muster und Modelle) steht im Einklang mit den internationalen

(Artikel 26 Absatz 3 TRIPs-A: mindestens 10 Jahre), gemeinschaftlichen (Artikel 10 Muster-Richtlinie sowie Artikel 12 der Gemeinschaftsmusterverordnung: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren) und nationalen Bestimmungen (§ 6 MuSchG: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren). Die Schutzdauer von 3 Jahren ab öffentlicher Zugänglichmachung von nicht eingetragenen Geschmacksmustern entspricht den Bestimmungen der Gemeinschaftsmusterverordnung (EG) Nr. 6/2002.

Artikel 215 nennt abschließend Optionen für Nichtigkeitsgründe und Eintragungshindernisse, die dem Artikel 11 der Muster-Richtlinie entnommen sind.

Artikel 216 übernimmt hinsichtlich der Rechte aus einem Muster vollinhaltlich die Bestimmungen aus Absatz 1 des Artikels 12 der Muster-Richtlinie.

Die in Artikel 217 vorgesehenen Ausnahmen vom Musterschutz stellen eine Kombination der Bestimmungen und Optionen aus Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 letzter Satz des TRIPs-A dar. Siehe auch §§ 2b und 4a MuSchG.

Artikel 218 regelt das Verhältnis zum Urheberrecht und entspricht der in Artikel 17 der Muster-Richtlinie vorgesehenen grundsätzlichen Verpflichtung zu einer kumulierenden Schutzmöglichkeit sowohl als Muster als auch nach dem Urheberrecht. Bedingungen und Umfang sind auf nationaler Ebene festzulegen.

Unterabschnitt 5 – Patente

Zu Art. 219-223: Patente und öffentliche Gesundheit, Ergänzendes Schutzzertifikat, Schutz biotechnologischer Erfindungen, Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels vorgelegten Daten, Datenschutz bei Pflanzenschutzmitteln

Artikel 219 behandelt die Thematik „Patente und öffentliche Gesundheit“. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sogenannten „Doha-Erklärung“ des WTO-Ministerrates aus 2001 an und verpflichten sich zur Umsetzung der darauf basierenden Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO zu Absatz 6 der „Doha-Erklärung“ sowie des Protokolls zur Änderung des TRIPs-A aus dem Jahr 2005.

Auf Seiten der Europäischen Union sowie der MS sind diese Verpflichtungen durch die Verordnung (EG) Nr. 816/2006 vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die gemeinsame Annahmeerklärung zum Protokoll zur Änderung des TRIPs-Übereinkommens vom 19. November 2007 erfüllt.

Artikel 220 verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit der Verlängerung des Patentschutzes für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die vor dem Inverkehrbringen ein Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren durchlaufen müssen, um höchstens 5 Jahre vorzusehen. Dies entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 betreffend Pflanzenschutzmittel, die unmittelbar in jedem MS anwendbar sind. Die vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung um 6 Monaten bei Pädiatrie-Pharmaprodukten entspricht der Verordnung EG 1901/2006 mit der die VO 1768/92 ergänzt wurde.

Artikel 221 kombiniert einzelne relevante Bestimmungen der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biotechnologie-Richtlinie). So ist etwa beispielsweise der Artikel 6 der Richtlinie vollständig in Absatz 5 von Artikel 221 zu finden oder sind die Bestimmungen des Artikels 12 der RL über Zwangslizenzen bei Abhängigkeit in den Absätzen 11 und 12 enthalten.

Die Artikel 222 und 223 behandeln das Thema „Datenschutz“ im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz (AMG)) und Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmittelgesetz).

Unterabschnitt 6 – Topografien von Halbleitererzeugnissen

Zu Art. 224-227: Begriffsbestimmungen, Schutzvoraussetzungen, Ausschließliche Rechte, Schutzdauer

In den Artikeln dieses Unterabschnitts finden sich die wesentlichen Elemente der Bestimmungen der Richtlinie 87/54/EWG über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, die auf den Vorgaben des diesbezüglichen 6. Abschnitts des TRIPs-A. aufbaut. Diese ist in Österreich durch das Halbleiterschutzgesetz BGBl. 1988/32 umgesetzt.

Unterabschnitt 7 – Sonstige Bestimmungen

Zu Art. 228: Pflanzensorten

Artikel 228 verweist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) aus dem Jahr 1961 und sieht eine diesbezügliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien vor. Österreich ist seit 1994 Vertragspartei.

Zu Art. 229: Genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore

Der Artikel enthält allgemeine Zugeständnisse und Feststellungen zu Themen im aktuellen Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz geistigen Eigentums und genetischen Ressourcen überliefertem Wissen und Folklore, die gegenwärtig etwa im diesbezüglichen „Intergovernmental Committee“- „IGC“- der WIPO, im WTO-TRIPS-Rat oder im Zusammenhang mit der Konvention über die biologische Vielfalt und dem sogen. „Nagoya-Protokoll“ diskutiert werden. Hinsichtlich all dieser Themen ist ein regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den Vertragsparteien vorgesehen.

Abschnitt 3 – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Abschnitt 3 „Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ ergänzt die Artikel 41 bis 50 des TRIPS-Abkommens, geht aber kaum darüber hinaus. Auch dieser Abschnitt enthält keine Verpflichtungen, die nicht schon durch den unionsrechtlichen Acquis abgedeckt wären.

Zu Art. 230: Allgemeine Verpflichtungen

In Art. 230 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach dem III. Teil („Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“) des TRIPS-Abkommens. Dabei wiederholt die Bestimmung die in Art. 41 Abs. 1 und 2 TRIPS-Abkommens enthaltenen allgemeinen Pflichten der Vertragsparteien zur Bereitstellung fairer und effizienter Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Zu Art. 231: Antragsberechtigte

Art. 231 über die zur Antragstellung nach diesem Abschnitt und dem III. Abschnitt des TRIPS-Abkommens Berechtigten übernimmt die Inhalte des Art. 4 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG in Anlehnung an den Text der Richtlinie.

Unterabschnitt 1 - Zivilrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

Zu Art. 232: Urheber- oder Inhabervermutung

Art. 232 entspricht im Wesentlichen Art. 5 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 233: Beweise

Art. 233 entspricht im Wesentlichen Art. 6 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 234: Maßnahmen zur Beweissicherung

Art. 234 regelt die Maßnahmen zur Beweissicherung nach dem Vorbild des Art. 50 TRIPS-Abkommen in Anlehnung an den Text des Art. 7 Abs. 1 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG (allerdings ohne die detaillierte Verfahrensregelung nach dem zweiten Unterabsatz des Art. 7 Abs. 1 zu rezipieren), und Abs. 3 dieser RL (ohne eine Höchstfrist vorzusehen).

Zu Art. 235: Auskunftsrecht

Art. 235 regelt den Auskunftsanspruch und entspricht fast wörtlich dem Art. 8 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 236: Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Art. 236 ergänzt – mit Beziehung auf einstweilige Verfügungen – Art. 50 des TRIPS-Abkommens durch eine Übernahme des Art. 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 237: Abhilfemaßnahmen

Art. 237 ergänzt – mit Beziehung auf die Beseitigung von Eingriffsmitteln und Eingriffsgegenständen – Art. 46 des TRIPS-Abkommens nach dem Vorbild von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 238: Unterlassungsanordnungen

Art. 238 ergänzt Artikel 44 des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortgleiche Übernahme des Artikels 11 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 239: Ersatzmaßnahmen

Art. 239 ermöglicht es, nach dem Vorbild von Artikel 12 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG unter gewissen Voraussetzungen Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen durch Geldleistungen zu ersetzen.

Zu Art. 240: Schadenersatz

Art. 240 ergänzt Artikel 45 Abs. 1 und 2 zweiter Satz des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme des Artikels 13 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 241: Prozesskosten

Art. 241 geht über die ohnedies nach Art. 45 Abs. 2 erster Satz des TRIPS-Abkommens bestehenden Verpflichtungen nicht hinaus.

Zu Art. 242: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Art. 242 übernimmt weitgehend wortgleich Art. 15 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 243: Verwaltungsverfahren

Art. 243 ordnet eine Gleichwertigkeit von Verwaltungsverfahren an, innerhalb derer zivilrechtliche Anordnungen nach diesem Abschnitt getroffen werden.

Unterabschnitt 2 - Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Der Abschnitt regelt die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG).

Zu Art. 244: Nutzung der Dienste von Vermittlern

In Artikel 244 erkennen die Vertragsparteien an, dass Dritte Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Handlungen nutzen können und sehen für Anbieter von Vermittlungsdiensten die in den folgenden Artikeln angeführten Maßnahmen vor. Der Unterabschnitt 2 betrifft nur die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere von Urheberrechten.

Zu Art. 245: Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Reine Durchleitung, auch bekannt unter dem Schlagwort “access-Provider

Der Artikel entspricht nahezu wortgleich Artikel 12 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG).

Zu Art. 246: Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – caching

Es wird nahezu wortwörtlich Artikel 13 der Richtlinie 2000/31/EG übernommen.

Zu Art. 247: Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – hosting

Dieser orientiert sich weitgehend an Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG.

Zu Art. 248: keine allgemeine Überwachungspflicht

Die Bestimmung übernimmt nahezu wortgleich Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG.

Zu Art. 249: Übergangszeit

In Artikel 249 wird die Übergangsfrist geregelt. Die Verpflichtungen aus diesem Unterabschnitt sind demnach innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig umzusetzen.

Unterabschnitt 3 – Sonstige Bestimmungen

Zu Art. 250-252: Grenzmaßnahmen, Verhaltenskodizes und kriminaltechnische Zusammenarbeit, Zusammenarbeit

Im Artikel 250 werden „Waren, die ein Recht des geistiges Eigentums“ verletzen, als „nachgeahmte Waren“ bzw. „unerlaubt hergestellte Waren“ bezeichnet und näher definiert. Die Absätze 2 und 3 regeln die Rechte der Rechteinhaber sowie die Pflichten der Zollbehörden. Absätze 4 bis 6 regeln die näheren Modalitäten der Zusammenarbeit unter Verweis auf Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

Artikel 251 sieht Verhaltenskodizes für Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen vor.

Artikel 252 regelt die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem Erfahrungs- und Informationsaustausch, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Zu Art. 252: Zusammenarbeit

Neben einem allgemeinen Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach Kapitel 9 – Geistiges Eigentum - zu unterstützen, nennt der Artikel etwa konkrete Themen für einen Erfahrungsaustausch (legistische Maßnahmen; Rechtsdurchsetzung; ...), konkrete Maßnahmen, wie etwa den Austausch und die Schulung von Personal, bzw. Institutionen, wie die jeweiligen Ämter, die mit Anmeldung, Prüfung und Eintragung, aber auch Löschung und Ungültigerklärung von entsprechenden Schutzrechten befasst sind. Gemäß Absatz 3 soll ein fruchtbarer „IP-Dialog“ zwischen den Vertragsparteien geführt werden, über dessen Ergebnisse dem Handelsausschuss berichtet werden soll.

Kapitel 10 – Wettbewerb

Abschnitt 1 – Kartelle und Zusammenschlüsse

Zu Art. 253-261: Begriffsbestimmungen, Grundsätze, Umsetzung, Annäherung der Rechtsvorschriften und der Praxis der Rechtsdurchsetzung, Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, Staatliche Monopole, Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung, Konsultationen

Das Kapitel zehnt gliedert sich in einen Abschnitt 1 (Kartelle und Zusammenschlüsse) und einen Abschnitt 2 (Subventionen). Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts, um gegen wettbewerbswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen sowie Marktmachtmisbräuche wirksam vorgehen zu können und Unternehmenszusammenschlüsse wirksam zu kontrollieren. Für die effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen verwiesen.

Durch mehr Transparenz in den Handlungsbeziehungen zwischen den Parteien soll den Anliegen der öffentlichen Unternehmen und der staatlichen Monopole auf beiden Seiten Rechnung getragen werden.

Abschnitt 2 – Staatliche Beihilfen

Zu Art. 262-267: Allgemeine Grundsätze, Transparenz, Auslegung, Verhältnis zur WTO, Geltungsbereich, Innerstaatliche Beihilfenkontrolle

Das Regelungssystem für staatliche Beihilfen innerhalb der Europäischen Union geht weit über jenes des „Abkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen“ („Agreement on Subsidies and Countervailing Measures“), welchem die Vertragsparteien als Mitgliedstaaten der WTO unterworfen sind, hinaus. Aufgrund des damit unterschiedlichen Niveaus der für die beiden Parteien zur Anwendung kommenden Beihilfekontrollnormen ist es für eine erwünschte Angleichung der Systeme notwendig, gemeinsame Rahmenbedingungen bezüglich des Definitionsumfanges, der Transparenz und der Überwachung von Beihilfen zu schaffen. Dieses Level-Playing Field bei den Bedingungen für die Beihilfegewährung soll zu einer kontinuierlichen Entwicklung der Handelsbeziehungen und einer bestmöglichen Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die durch staatliche Beihilfen hervorgerufen werden können, beitragen. Neben der Vereinbarung eines regelmäßigen Austausches von Informationen bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der WTO-Streitbeilegungsmechanismen erhalten.

Kapitel 11 – Handelsrelevante Energiefragen

Zu Art. 268-280: Definitionen, Regulierte Inlandspreise, Verbot von Doppelpreissystemen, Zölle und mengenmäßige Beschränkungen, Transit, Transport, Zusammenarbeit im Bereich Infrastruktur, Unerlaubte Aneignung von Energiegütern, Unterbrechung, Regulierungsbehörde für Strom und Gas, Verhältnis zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, Zugang zur Prospektion, zur Exploration und zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Ausübung dieser Tätigkeiten, Lizenzerteilung und Lizenzbedingungen

Energiegüter gemäß Art. 268 sind u.a. Rohöl und Erdgas. Daneben werden die Begriffe „ortsfeste Infrastruktur“, „Transit“, „Transport“ und „unerlaubte Aneignung“ definiert.

Art. 269 enthält Bestimmungen über regulierte Inlandspreise für Gas und Strom.

Art. 270 enthält ein Verbot von Doppelpreissystemen.

Art. 271 enthält ein (grundsätzliches) Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen (mit Ausnahmemöglichkeit).

Art. 272 enthält die Verpflichtung den Transit zu erleichtern.

Art. 273 enthält ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Strom und Gas.

Art. 274 regelt die Zusammenarbeit im Bereich Infrastruktur, insbesondere die Erleichterung der Nutzung von Gasfernleitungsinfrastrukturen und Gasspeicheranlagen sowie die abgestimmte Entwicklung der Infrastruktur:

Art. 275 verbietet die unerlaubte Aneignung von Energiegütern während des Transits.

Art. 276 enthält Bestimmung für einen möglichst unterbrechungsfreien Transit von Energiegütern.

Art. 277 enthält Bestimmungen betreffend die unabhängige Regulierungsbehörde für Strom und Erdgas.

Art. 278 regelt das Verhältnis zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft - letzterer hat Vorrang.

Art. 279 enthält Bestimmungen betreffend den Zugang zur Prospektion, zur Exploration und zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Ausübung dieser Tätigkeiten.

Art. 280 legt fest, dass Lizenzen zur Berechtigung von Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen an Unternehmen, die dies auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben, im Wege eines veröffentlichten Verfahrens vergeben werden. Dieses Verfahren schließt auch eine Bekanntmachung, die Lizenz, das betreffende geografische Gebiet oder den betroffenen Gebietsteil und das geplante Datum oder die geplante Frist für die Erteilung der Lizenz angibt, mit ein.

Kapitel 12 – Transparenz

Zu Art. 281-288: Begriffsbestimmungen, Ziel und Geltungsbereich, Veröffentlichung, Anfragen und Kontaktstellen, Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf, Qualität und Effizienz von Regelungen und gute Verwaltungspraxis, Diskriminierungsverbot

Ziel dieser Bestimmungen ist ein wirksames und vorhersehbares Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte sowie effiziente Verfahren insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei werden die Anforderungen bezüglich Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit entsprechend berücksichtigt. Sie bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTOÜbereinkommen und legen präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest, sofern sich diese Maßnahmen auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken.

Zur Steigerung der Regelungsqualität und -effizienz vereinbaren die Vertragsparteien den Austausch von Informationen im Sinne einer guten Verwaltungspraxis sowie die Nennung einer als Koordinator fungierenden Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über die unter diesem Abkommen fallenden Angelegenheiten zu erleichtern.

Kapitel 13 – Handel und nachhaltige Entwicklung

Zu Art. 289-302: Hintergrund und Ziele, Regelungsrecht, Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen, Multilaterale Umweltübereinkommen, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel, Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handel mit Fischereierzeugnissen, Aufrechterhaltung des Schutzniveaus, Wissenschaftliche Informationen, Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, Zivilgesellschaftliche Einrichtungen, Institutioneller Mechanismus und Überwachungsmechanismus, Sachverständigenpanel, Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

Behandelt wird die Frage von Schutzniveaus im Umwelt- und Arbeitsbereich, etwa auf Grundlage der IAO-Erklärung über Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der IAO-Erklärung über faire Globalisierung. Weiters werden UN-Dokumente über Umwelt und Entwicklung bzw. menschenwürdige Arbeit sowie der Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung hier erwähnt.

Vollbeschäftigung und die Entwicklung des internationalen Handels sollen dabei unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (darunter Vereinigungsfreiheit für Arbeitnehmer, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung) sowie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung erreicht werden. Besonders erwähnt wird auch der Bereich der Forstwirtschaft sowie nachhaltiger Handel mit Fischereierzeugnissen. Auch explizite Inhalte zur verstärkten Zusammenarbeit in diesen Bereichen samt Entwicklung von Indikatoren o.ä. wird erwähnt und ein Unterausschuss für Handel (mit der Möglichkeit der Befragung von Sachverständigenpanels) und nachhaltige Entwicklung sowie ein Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog eingerichtet.

Kapitel 14-15 – Streitbeilegung, Vermittlungsmechanismus

Zu Art. 303-336: Ziel, Geltungsbereich, Konsultationen, Einleitung des Schiedsverfahrens, Zusammensetzung des Schiedspanels, Zwischenbericht des Schiedspanels, Schlichtung bei dringenden Energiestreitigkeiten, Entscheidung des Schiedspanels, Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels, Angemessene Frist für die Umsetzung, Überprüfung von Maßnahmen zur

Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels, Abhilfemaßnahmen bei dringenden Energiestreitigkeiten, Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung, Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach der Aussetzung von Verpflichtungen, Einvernehmliche Lösung, Verfahrensordnung, Informationen und fachliche Beratung, Auslegungsregeln, Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels, Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Annäherung der Regelungen, Schiedsrichter, Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen, Fristen, Änderung des Kapitels, Ziel und Geltungsbereich, Informationensuchen, Einleitung des Verfahrens, Auswahl des Vermittlers, Vorschriften für das Vermittlungsverfahren, Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung, Verhältnis zur Streitbeilegung, Fristen, Kosten, Überprüfung

Das Abkommen enthält eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten zu Titel IV (Handel und Handelsfragen). Zunächst ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das auch in Form eines Dringlichkeitsverfahrens (u.a. für leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren und Energielieferungen) durchgeführt werden kann. Bleiben die Konsultationen erfolglos, kann ein aus drei SchiedsrichterInnen bestehendes Schiedspanel angerufen werden. Die Einsetzung der SchiedsrichterInnen, die Verfahrensfristen (einschließlich jener in dringenden Fällen) und die Entscheidung des Schiedspanels sind im Wesentlichen in den Art. 307-310 geregelt.

Die Verpflichtung zur Umsetzung einer Entscheidung des Schiedspanels ist in Art. 311 geregelt, wobei im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung der Entscheidung (z. B. hinsichtlich der Umsetzungsfrist) das Schiedspanel neuerlich befasst werden kann. Bei Nichtumsetzung der Entscheidung ist als vorläufige Abhilfemaßnahme ein Ausgleich vorgesehen. Scheitert ein solcher, steht es dem/der BeschwerdeführerIn zu, die Erfüllung der sich aus dem Kapitel über die Freihandelszone ergebenden Verpflichtungen in einem Umfang vorübergehend auszusetzen, der dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälernten Vorteile entspricht.

Art. 324 hält fest, dass die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Art. 306 des Abkommens die Möglichkeit eines Vorgehens im Rahmen der WTO unberührt lässt, wobei zuerst das eine Streitbeilegungsverfahren abgeschlossen sein muss, bevor das zweite eingeleitet werden kann.

Titel V – Wirtschaftliche und Sektorale Zusammenarbeit

Kapitel 1 – Zusammenarbeit im Energiebereich einschließlich Nuklearfragen

Zu Art. 337-342:

Art. 337 hat die Fortsetzung und die Intensivierung der derzeitigen Zusammenarbeit in Energiefragen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit im Energiebereich zum Gegenstand. Diese Zusammenarbeit findet im Einklang mit der Marktwirtschaft, dem Vertrag über die Energiecharta von 1994, der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich und anderen multilateralen und damit zusammenhängenden bilateralen Übereinkünften statt und orientiert sich an den Grundsätzen des beiderseitigen Interesses, der Gegenseitigkeit, der Transparenz und der Berechenbarkeit.

Art. 338 regelt, dass die Zusammenarbeit zur Umsetzung von Energiestrategien und Energiepolitik sowie einen zeitnahen Informationsaustausch und die Einrichtung wirksamer Mechanismen für die Reaktion auf potenzielle Energiekrisensituationen umfasst. Außerdem umfasst diese die Modernisierung und Verbesserung bestehender Energieinfrastruktur und die schrittweise Integration des ukrainischen Stromnetzes in das europäische Stromnetz. Die Annäherung an die Vorschriften und Normen der EU soll u.a. durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Energiegemeinschaft erreicht werden. Auch Aktivitäten zur Stabilisierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Aktivitäten (Handel nach diskriminierungsfreien Grundlagen, Verbesserung des Investitionsklimas, Zusammenarbeit mit der EIB und EBWE) sind in diesem Artikel geregelt. Die Entwicklung und Unterstützung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, wirtschaftlich-technischer Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit in internationalen Normungsgremien wird ebenfalls geregelt.

Art. 339 hat den Austausch von Informationen und Erfahrungen und die Unterstützung von Reformen und Umstrukturierung des Kohlesektors (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Grubensicherheit, des Arbeiterschutzes, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der regionalen und sozialen Auswirkungen, Verbesserung von Effizienz und Nachhaltigkeit) zum Inhalt.

In Art. 340 wird der im Anhang XXVI (Zusammenarbeit im Energiebereich einschließlich Nuklearfragen) zu Titel V, Kapitel 1 festgelegte Frühwarnmechanismus eingeführt.

Art. 341 legt fest, dass für die schrittweise Annäherung gilt der in Anhang XXVII (Zusammenarbeit in Nuklearfragen) festgelegte Zeitplan gilt.

Art. 342 regelt die Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der EU und ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen

Atomgemeinschaft (EAG) und ihrer Mitgliedstaaten und im Einklang mit bereits geschlossenen oder zukünftigen Abkommen unter Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit und der sauberen und friedlichen Nutzung der Kernenergie. Außerdem werden als Folge der Katastrophe von Tschernobyl aufgetretenen Probleme sowie die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl angegangen.

Kapitel 2 - Makroökonomische Zusammenarbeit

Zu Art. 343-345:

Um die wirtschaftlichen Reformprozesse zu erleichtern wird die wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegt. Die Ukraine soll in ihren Bestrebungen eine funktionierende Marktwirtschaft zu errichten und die Politik in Einklang mit den Leitprinzipien der makroökonomischen Stabilität, solider öffentlicher Finanzen und einer dauerhaft finanzierbaren Zahlungsbilanz schrittweise an die EU heranzuführen, unterstützt werden.

In Artikel 344 werden die Zusammenarbeitsbereiche aufgelistet. Artikel 345 verweist auf den diesbezüglich eingerichteten regelmäßigen Dialog.

Kapitel 3 – Verwaltung der öffentlichen Finanzen: Haushaltspolitik, interne Kontrolle und externe Prüfung

Zu Art. 346-348:

In Artikel 346 wird festgelegt, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die Entwicklung einer Haushaltspolitik und solider Systeme für die interne Kontrolle und externe Prüfung auf der Grundlage internationaler Standards zu gewährleisten ist.

Artikel 347 legt fest, dass Informationen, Erfahrungen und bewährte Methoden ausgetauscht

werden sollen, und Maßnahmen in folgenden Bereichen getroffen werden sollen:

- Haushaltspolitik
- Externe Prüfung
- Interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen Betrugsbekämpfung

Artikel 348 bestimmt, dass über die unter dieses Kapitel fallenden Bereiche (Verwaltung der öffentlichen Finanzen) ein regelmäßiger Dialog stattfinden soll.

Kapitel 4 – Steuern

Zu Art. 349-354:

Festzuhalten ist, dass die „Good Governance“ Initiative der Europäischen Kommission vorsieht, dass zum Zweck der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich auch entsprechende Bestimmungen in den Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten vorgesehen werden sollen. Dies erfolgt entlang einer Musterformulierung, die auch in das vorliegende Abkommen Eingang fand. Den Partnerstaaten wird auf deren Wunsch hin technische Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Good Governance gewährt.

In Artikel 351 wird festgehalten, dass durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Vertragsparteien eine wirksamere Bekämpfung von Steuerbetrug erwarten werden kann. Situationen, in denen die Steuer auf bestimmte, gut transportable Waren wie Tabakwaren oder Alkoholika, große Unterschiede aufweist, sind für Schmuggler besonders attraktiv. Eine Anhebung der betreffenden Steuersätze trägt nicht nur zur Eindämmung von Schmuggel bei, sondern steht auch im Einklang mit Initiativen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums (Artikel 352).

Artikel 353 hält fest, dass eine Annäherung der Struktur der ukrainischen Steuervorschriften an jene der Europäischen Union eine Vereinfachung bei der Zusammenarbeit erwarten lässt.

Kapitel 5 – Statistik

Kapitel 5 Statistik regelt die Möglichkeiten in Bezug auf eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Statistiken. Das nationale Statistiksysteem der Ukraine soll schrittweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit an das Europäische Statistische System (ESS) angenähert werden.

Der Bedarf an vergleichbaren Statistiken auf EU-Ebene führte zum schrittweisen Aufbau des ESS, hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft der statistischen Stelle der Union, d. h. der Europäischen Kommission (Eurostat), mit den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Die Arbeiten des ESS werden auch mit internationalen

Organisationen wie der OECD, der UNO, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank abgestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken wurde unter anderem auch dem ESS ein aktueller Rechtsrahmen gegeben, in dem die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken normiert wurde. In dieser Verordnung findet sich in den Erwägungsgründen, dass es wichtig ist, eine enge Zusammenarbeit und angemessene Koordination zwischen dem ESS und anderen Akteuren des internationalen statistischen Systems zu gewährleisten, um die Verwendung internationaler Konzepte, Klassifizierungen und Methoden insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer größeren Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken auf globaler Ebene zu fördern. Diesem Anspruch wird durch „Kapitel 5 – Statistik“ des Assoziierungsabkommens Rechnung getragen, da die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unter anderem auch das langfristigen Ziel verfolgt, zeitnah international vergleichbare, zuverlässige statistische Daten bereitzustellen. Das statistische System der Ukraine soll in Zukunft in die Lage versetzt werden, national als auch den Bürgern, Unternehmen und Entscheidungsträgern in der EU relevante statistische Daten bereitzustellen, die den Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik entsprechen.

Zu Art. 355:

Betont die Wichtigkeit der Schaffung eines nachhaltigen, effizienten und fachlich unabhängigen nationalen Statistiksystems, welches nicht nur der Ukraine sondern auch der EU dienen soll. Die für eine international qualitativ hochwertige Statistikerstellung relevanten Prinzipien und Grundlagen werden in diesem Artikel näher ausgeführt. Um von einem gesicherten EU-Besitzstand im Bereich der Statistik auszugehen, an den sich die Rechtsvorschriften der Ukraine schrittweise annähern sollen, wird dieser im Statistical Requirements Compendium niedergelegt, welches jährlich zu aktualisieren ist. Diese Maßnahme fördert die Übersichtlichkeit und den erleichterten Zugang zum EU-Besitzstand im Bereich der Statistik.

Zu Art. 356:

Definiert die Ziele und weist unter anderem auch explizit auf die Annäherung des nationalen Statistiksystems der Ukraine an das ESS hin.

Zu Art. 357:

Führt die Statistikbereiche, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, an.

Zu Art. 358:

Das nationale Statistiksystem der Ukraine soll an die Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik herangeführt werden. Bei den Verfahren zur Erstellung von Statistiken ist außerdem auch auf eine entsprechende Entlastung der Auskunftgebenden Bedacht zu nehmen. Die Respektierung des Grundsatzes der Respondentenentlastung ist für die Mitgliedsländer des ESS ein wichtiges Leitprinzip ihrer Arbeit, welches sich unter anderem auch im Verhaltenskodex für Europäische Statistik (Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten)) wiederfindet.

Zu Art. 359:

Der unter diesem Artikel angeführte regelmäßige Dialog unterstützt die Vertragspartner dabei, eine größere Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken zu erzielen. Auch die mögliche Teilnahme an Maßnahmen, die im Rahmen des ESS angeboten werden, assistiert der Ukraine bezüglich des Zieles, ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksystem zu entwickeln.

Kapitel 6 – Umwelt

Zu Art. 360 - 366:

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das langfristige Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der umweltgerechten Wirtschaft zu erreichen, kommen die EU und Ukraine überein, ihre Zusammenarbeit in Umweltfragen zu entwickeln und zu verstärken. Dadurch sollen sich sowohl für BürgerInnen als auch für Unternehmen Vorteile ergeben, wobei die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte berücksichtigt werden.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind Klimawandel, verantwortungsvolles Handeln im Umweltbereich und Querschnittsfragen, Luftqualität, Wasserqualitäts- und Wasserressourcenmanagement, Abfall- und Ressourcenmanagement, Naturschutz, Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren, Chemikalien, genetisch veränderte Organismen (u.a. in der Landwirtschaft), Lärmbelastung, Katastrophenschutz, städtische Umwelt sowie Umweltgebühren.

Diese Schwerpunkte werden durch Austausch von Informationen und Fachwissen, gemeinsame Forschung und Informationsaustausch zu sauberen Technologien, Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle sowie gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt. Besonderes Augenmerk wird grenzübergreifende Fragen gewidmet.

Im Bereich des Katastrophenschutzes werden u.a. folgende Ziele verfolgt: Erleichterung der gegenseitigen Hilfe in Notfällen, Austausch von Frühwarnungen und aktuellen Informationen über grenzüberschreitende Notfälle rund um die Uhr, Bewertung der Auswirkungen von Katastrophen auf die Umwelt, Einladung von ExpertInnen zu technischen Workshops und Symposien, im Einzelfall Einladung von Beobachtern zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen sowie Verstärkung der bestehenden Zusammenarbeit.

Ziel der Zusammenarbeit im Umweltbereich ist die Entwicklung einer Umweltgesamtstrategie, Entwicklung von Sektorstrategien sowie die Entwicklung und Umsetzung einer dem Abkommen entsprechenden Klimapolitik. Außerdem wird ein regelmäßiger Dialog zu allen Themen stattfinden.

Kapitel 7 – Verkehr

Zu Art. 367:

Die Vertragsparteien erweitern und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, um einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme zu leisten. Dabei fördern sie effiziente, sichere Beförderungsleistungen sowie die Intermodalität und Interoperabilität der Verkehrssysteme und bemühen sich, die wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen ihren Gebieten zu verbessern.

Zu Art. 368:

Das Ziel ist die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrssektors der Ukraine und die schrittweise Annäherung an Betriebsnormen und eine Politik, die mit denen in der EU vergleichbar sind, zu erleichtern.

Ziel der Zusammenarbeit ist ferner die Verbesserung der Verkehrsbedingungen durch Beseitigung aller Hindernisse, und der Ausbau der Infrastruktur vor allem auf den Hauptverkehrsachsen zwischen den Vertragsparteien. Die Zusammenarbeit umfasst einen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen, auch zur Erleichterung des Grenzübertritts, auf regionaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung aller Regelungen und Übereinkünfte, sowie im Rahmen der verschiedenen Verkehrsorganisationen, unter Einbeziehung von erzielten Fortschritten (z. B.: Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien (TRACECA)).

Zu Art. 369:

Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem die folgenden Bereiche:

- a) Eine nachhaltige nationale Verkehrspolitik, die alle Verkehrsträger umfasst, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der Einbeziehung der Verkehrsbelange in andere Politikbereiche;
- b) Entwicklung von Sektorstrategien, einschließlich zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etapenziele
- c) Ausbau des an das TEN-V angeschlossenen multimodalen Verkehrsnetzes und Verbesserung der Infrastrukturpolitik, um Projekte besser ermitteln und bewerten zu können; Entwicklung von Finanzierungsstrategien, die sich auf Instandhaltung, Kapazitätsengpässe und fehlende Anbindungen konzentrieren, sowie Mobilisierung und Förderung einer Beteiligung der Privatwirtschaft;
- d) Beitritt zu einschlägigen internationalen Verkehrsorganisationen und Übereinkünften, einschließlich Verfahren für die Sicherstellung einer wirksamen Durchsetzung internationaler Verkehrsübereinkünfte;
- e) wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch
- f) Förderung des Einsatzes von intelligenten Verkehrssystemen und Informationstechnologie bei Management und Betrieb aller Verkehrsträger sowie Unterstützung der Intermodalität und Zusammenarbeit bei der Nutzung von Raumsystemen und kommerziellen Anwendungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Zu Art. 370:

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 7 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Kapitel 8 – Raumfahrt

Zu Art. 371-373:

Artikel 371.1 führt eine Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Weltraumforschung und der Raumfahrtanwendungen ein, und detailliert dazu die Bereiche: globale Satellitennavigations-systeme, Erdbeobachtung und globale Überwachung, Weltraumwissenschaft und Weltraumerkundung, angewandte Raumfahrttechnologien, einschließlich Träger- und Antriebstechnologie. [In Titel II, Artikel 7 wird ein für beide Seiten vorteilhafter intensiver Dialog auf dem Gebiet der Raumfahrt im Bereich der Außen und Sicherheitspolitik erwähnt.]

Wichtig ist, dass diese Zusammenarbeit die zivile Weltraumforschung umfasst und festgehalten ist, dass sie für beide Seiten vorteilhaft sein soll.

In Artikel 371.2 verpflichten sich die Vertragsparteien überdies zu einem Erfahrungsaustausch über Politik, Verwaltung und rechtliche Aspekte im Bereich der Raumfahrt sowie über die Umstrukturierung der Industrie und die kommerzielle Nutzung von Raumfahrttechnologien

Artikel 372.1 präzisiert, dass Erfahrungen zu Politik und Programme der Vertragsparteien ausgetauscht werden und eröffnet die Möglichkeiten für gemeinsame Projekte, einschließlich der Teilnahme ukrainischer Stellen an den einschlägigen Raumfahrt- und Verkehrsthemen des EU Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“.

In Artikel 372.2 werden der Austausch von Wissenschaftlern und der Aufbau einschlägiger Netze ermöglicht.

In Artikel 372.3 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch über das Management von Weltraumforschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie die Entwicklung eines forschungsfreundlichen Umfelds und eines angemessenen Schutzes der entsprechenden Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums.

In Artikel 373 wird zu den Themen in Art. 371 und 372 ein Dialog eingesetzt, der auch die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation bei diesen und anderen einschlägigen Themen einschließt. Ähnliche Dialoge bestehen bereits mit Weltraum-nationen, wie USA, Russland, China und aufstrebenden Weltraumnationen, wie Südafrika.

Kapitel 9 – Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

Zu Art. 374-377:

Kapitel 9 enthält Bestimmungen zur verstärkten Einbindung der Ukraine in den europäischen Raum für Forschung und Innovation (EFR) sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Aktivitäten auf europäischer Ebene als auch hinsichtlich der bilateralen und multilateralen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Als Ziele werden insbesondere die Entwicklung der wissenschaftlichen Kapazitäten, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beitrag von Wissenschaft und Technologie zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen genannt.

Österreich kann bei dieser Zusammenarbeit auf die bereits bestehende Kooperation auf Basis des Abkommens über die Wissenschaftlich –Technische Zusammenarbeit (WTZ) zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik aufbauen, das am 6. Juni 2003 in Kiew unterzeichnet wurde und seit 01.01.2005 in Kraft ist und insbesondere der Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperation durch Förderung der Mobilität von Forschenden dient. Die Schwerpunkte der Kooperation mit der Ukraine liegen bisher in den Naturwissenschaften, den Nano-, Bio- und Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Rahmen des WTZ-Abkommens finden regelmäßig Science Days statt mit dem Ziel, Wissenschaftler/innen zu vernetzen und gemeinsame bilaterale oder europäische Projekte anzubahnen und vorzubereiten.

Kapitel 10 – Industrie- und Unternehmenspolitik

Zu Art. 378-380:

Zum Zweck einer engeren Zusammenarbeit, die auf der KMU- und Industriepolitik der EU beruhen sollte, arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um Strategien zur Förderung von KMU umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Exportförderungsmaßnahmen zu unterstützen sowie die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie der EU und Georgiens in bestimmten Sektoren zu erleichtern.

Kapitel 11 – Bergbau und Metalle

Zu Art. 381-382:

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen, insbesondere in Bezug auf den Abbau von Metallerzen und Industriemineralien, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bergbauindustrie und des Handels mit Rohstoffen durch einen Informationsaustausch über die Entwicklungen in ihrer Bergbau- und Rohstoffindustrie, über Rohstoffhandelsangelegenheiten zur Förderung des bilateralen Austausches, ferner durch einen Austausch von Informationen und bewährten Methoden über nachhaltige Entwicklung der Bergbauindustrie, über Ausbildung, Kompetenzen und Sicherheit in der Bergbauindustrie. Diese Zusammenarbeit lässt die Bestimmungen über Kohle in Artikel 339 unberührt.

Kapitel 12 – Finanzdienstleistungen

Zu Art. 383-386:

In den Artikeln 383 und 384 wird die Bedeutung der Zusammenarbeit im Finanzdienstleistungsbereich für eine funktionsfähige Marktwirtschaft und zur Förderung des Handels unterstrichen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gefördert und die Verwaltungskapazität dieser ausgebaut werden.

Artikel 385 legt fest, dass die schrittweise Annäherung an die international anerkannten Regulierungs- und Aufsichtsstandards im Bereich der Finanzdienstleistungen gefördert wird. Zu diesem Zweck wird ein regelmäßiger Dialog stattfinden (Artikel 386).

Kapitel 13 – Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Rechnungslegung und Prüfung

Zu Art. 387-388:

Hier finden sich Regelungen betreffend das Gesellschaftsrecht, die Rechnungslegung und Prüfung sowie Corporate Governance.

Kapitel 14 – Informationsgesellschaft

Zu Art. 389-395:

In Bezug auf Artikel 389-395 halten die Vertragsparteien fest, dass die Informationsgesellschaft und die digitalen Technologien für die sozio-ökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Im Lichte dessen soll die Zusammenarbeit intensiviert werden, wobei diesbezüglich insbesondere der Austausch von Informationen und bewährten Methoden zur Umsetzung nationaler Initiativen für die Informationsgesellschaft, insbesondere im Bereich Breitbandzugang und Netzsicherheit, sowie zur Förderung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation und insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der nationalen unabhängigen Regulierungsbehörde, zur Förderung der wirksameren Nutzung der Frequenzressourcen und zur Verbesserung der Interoperabilität angesprochen werden.

Kapitel 15 – Politik im audiovisuellen Bereich

Zu Art. 396-398:

Es ist eine Zusammenarbeit bei der Förderung des audiovisuellen Sektors in Europa und bei Koproduktionen in den Bereichen Film und Fernsehen vorgesehen, die auch die Ausbildung von Journalisten und anderen Fachkräften sowie eine Unterstützung für öffentliche und private Medien umfassen könnte. Ziel ist, die Unabhängigkeit und die Professionalität der (ukrainischen) Medien und ihre Verbindung zu den europäischen Medien im Einklang mit europäischen Standards zu stärken.

Die schrittweise Annäherung an die Rechtsvorschriften und den Regelungsrahmen sowie die internationalen Übereinkünfte der EU im audiovisuellen Bereich wird insbesondere nach Maßgabe des Anhangs XXXVII vorgenommen.

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 15 fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Kapitel 16 – Tourismus

Zu Art. 399-402:

In den Art. 399-402 des gegenständlichen Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung eines nachhaltigen Tourismus als Quelle von Wirtschaftswachstum, Deviseneinnahmen und Beschäftigung an. Die Bedeutung des kulturellen Erbes und des Umweltschutzes sowie die Beteiligung der lokalen Bevölkerung werden anerkannt. Um die Tourismusedwicklung weiter voranzutreiben,

vereinbaren sie die Zusammenarbeit zum Austausch von Informationen und Transfer von Knowhow, die Gründung einer strategischen Partnerschaft, die Förderung und Entwicklung von nachhaltigen Tourismusprodukten, -strömen und -strukturen, die Umsetzung einer effizienten Politik und Strategien einschließlich rechtlicher, administrativer und finanzieller Aspekte sowie die Förderung der Tourismusausbildung und des Kapazitätsausbaus zur Verbesserung der Dienstleistungsstandards.

Kapitel 17 – Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Zu Art. 403:

Zusammenarbeit bezüglich Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, insbesondere durch schrittweise Annäherung der Politik und der Rechtsvorschriften.

Zu Art. 404:

Die Kooperation im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung umfasst unter anderem:

- ad a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- ad b) Ausbau der Verwaltungskapazitäten die Planung, Evaluierung und Umsetzung der Politik,
- ad c) Förderung einer modernen, nachhaltigen und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion, die mit dem Tierwohl vereinbar ist, sowie Ausweitung des ökologischen Landbaus und Einsatz von Biotechnologien,
- ad d) Wissensaustausch im Bereich ländliche Entwicklung,
- ad e) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Effizienz und Transparenz des Agrarsektors sowie der Investitionsbedingungen,
- ad f) Wissenstransfer durch Ausbildung und Informationsveranstaltungen,
- ad g) Innovationsförderung durch Forschung und Beratungsdienste für landwirtschaftliche Erzeuger,
- ad h) Harmonisierung in Fragen, die im Rahmen internationaler Organisationen behandelt werden,
- ad i) Austausch bewährter Methoden bezüglich Unterstützungsmechanismen für Agrarpolitik und ländliche Gebiete,
- ad j) Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Bereichen Produktnormen, Erzeugungsbedingungen und Qualitätssysteme.

Zu Art. 405:

Die Zusammenarbeit erfolgt unbeschadet des Titels IV (Handel und Handelsfragen) unter Berücksichtigung der insbesondere in Anhang XXXVIII aufgeführten Rechtsvorschriften und Regulierungsnormen der EU.

Zu Art. 406:

Es finden regelmäßige Dialoge zu den Fragen dieses Kapitels statt.

Kapitel 18 – Fischerei- und Meerespolitik

Abschnitt 1 – Fischereipolitik

Zu Art. 407:

Art. 407 fixiert die Festlegung der Zusammenarbeit u.a. in den Bereichen

- a) Lebende aquatische Ressourcen;
- b) Kontrolle und Überwachung;
- c) Datenerfassung;
- d) Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei).

Die **internationalen Verpflichtungen** hinsichtlich a) werden eingehalten.

Zu Art. 408:

Art. 408 regelt die Setzung gemeinsamer Maßnahmen, des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Unterstützung zwecks Förderung von verantwortungsvoller, nachhaltiger Fischbestandsbewirtschaftung auf der Grundlage des Ökosystem-Ansatzes und der nachhaltigen Entwicklung sowie von Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen.

Zu Art. 409:

Art. 409 (nimmt inhaltlich auf Art. 408 Bezug): verpflichtet zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung von Maßnahmen betreffend die **lebenden aquatischen Ressourcen im Schwarzen Meer**,

unter Beachtung der besten wissenschaftlichen Gutachten. Dieser Artikel sieht ferner die Förderung der **internationalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion** zwecks Ausbau der Beziehungen im Rahmen einer **regionalen Fischereiorganisationen** vor.

Zu Art. 410:

Art. 410 regelt Initiativen wie den Erfahrungsaustausch und Fördermaßnahmen, um die **nachhaltige Fischerei auf Grundlage des EU-Besitzstandes zu sichern**. Dies betrifft u.a.:

- a) Lebende aquatische Ressourcen, Fischereiaufwand, Technisches;
- b) Kontrolle und Überwachung der Fischerei;
- c) harmonisierte Datensammlung;
- d) Steuerung der Fangkapazitäten;
- e) Steigerung der Markteffizienz (durch Erzeugerorganisationen, Verbraucherinformation, Vermarktungsnormen, Rückverfolgbarkeit);
- f) Nachhaltige Strukturpolitik für den Fischereisektor.

Abschnitt 2 – Meerespolitik

Zu Art. 411:

Art. 411 regelt auf der Basis der Zusammenarbeit in das Meer betreffenden Bereichen wie zB Fischerei, Seeverkehr und Umwelt den **Aufbau einer Zusammenarbeit im Bereich der integrierten Meerespolitik**. Diese Zusammenarbeit umfasst insb.:

- a) Förderung eines integrierten Konzepts, verantwortungsvollen Handelns, Austausch bewährter Methoden;
- b) Förderung der maritimen Raumordnung;
- c) Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Küstenregionen;
- d) Förderung strategischer Bündnisse zwischen maritimen Industrien, Dienstleistungen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
- e) Intensivierung der grenz- und sektorübergreifenden Meeresüberwachung;
- f) Verbesserung der Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen im Seeverkehr und Intensivierung der Meeresüberwachung;
- g) Etablierung eines regelmäßigen Dialogs und Förderung von Netzen zwischen maritimen Interessenträgern.

Zu Art. 412:

Art. 412 (nimmt inhaltlich auf Art. 411 Bezug): enthält eine **nähere Beschreibung der Zusammenarbeit**. Diese umfasst u.a.:

- a) den Austausch von Informationen, bewährten Methoden und Erfahrungen;
- b) die Weitergabe von maritimem Know-how;
- c) den Austausch von Informationen und bewährten Methoden auf dem Gebiet der Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte;
- d) die Intensivierung der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen maritimen Gremien.

Abschnitt 3 – Regelmässiger Dialog über die Fischerei- und Meerespolitik

Zu Art. 413:

Art. 413 (nimmt Bezug auf das ganze Kapitel 18): es wird ein **regelmässiger Dialog** über die anfallenden Fragen etabliert.

Kapitel 19 – Donau

Zu Art. 414:

In Anbetracht der grenzüberschreitenden Natur des Donaubeckens und seiner historischen Bedeutung für die Anrainer werden die Vertragsparteien

- a) ihre internationalen Zusagen in den Bereichen Schifffahrt, Fischerei und Schutz der Umwelt, insbesondere aquatischer Ökosysteme, einschließlich der Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, sowie in anderen einschlägigen Bereichen menschlicher Tätigkeit entschlossener erfüllen und,

- b) falls erforderlich, Maßnahmen zur Entwicklung bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Regelungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung traditioneller Lebensformen in den Anrainergemeinden und der Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch integrierte Nutzung des Donaubeckens unterstützen.

Kapitel 20 – Verbraucherschutz

Zu Art. 415-418:

Der Verbraucherschutz ist in zahlreichen Bereichen des Abkommens angesprochen (vgl. Art. 415-418), das Abkommen sollte sich insgesamt positiv auf den Konsumentenschutz auswirken.

Kapitel 21 – Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit

Zu Art. 419-425:

Die Vertragsparteien verstärken ihren Dialog auf den Gebieten Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit. Die Zusammenarbeit soll zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, wie der Globalisierung und des demographischen Wandels beitragen. Weitere Ziele sind die Förderung sozialer Fairness, verbesserter Bedingungen auf den Arbeitsmärkten und aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sowie Sicherheit am Arbeitsplatz. Ebenso die Sicherstellung der Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter sowie der Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung.

Die Einbeziehung aller relevanten Interessenvertreter insbesondere der Sozialpartner in die politischen Reformen wird gefördert und die Intensivierung der Zusammenarbeit in beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen in allen zuständigen Gremien und Organisationen angestrebt.

Die Ukraine gewährleistet die Annäherung an die Rechtsvorschriften der EU in den genannten Bereichen.

Kapitel 22 – Öffentliche Gesundheit

Zu Art. 426-429:

Auch der Gesundheitsbereich ist Teil der Globalisierung und unterliegt damit ständigen Herausforderungen. Vor allem zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, darunter HIV/AIDS, die durch die erhöhte Mobilität von Menschen verstärkt zu Tage treten kann, bedarf es gemeinsamer internationaler Bemühungen, die durch entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützt werden sollen.

Daneben ist das Setzen von Strukturmaßnahmen, die sowohl den Zugang der Bevölkerung zu den jeweiligen Gesundheitsversorgungseinrichtungen als auch die Effizienz- und Effektivität der nationalen Gesundheitssysteme Basis nachhaltig sichern sollen, von wesentlicher Bedeutung. Zusammenarbeit und Informationsaustausch werden vorrangig im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, Gesundheitsförderung (v.a. Verhinderung von Life-Style-Erkrankungen), sicheren Arzneimitteln und Lebensmitteln erfolgen. Zusätzlich wird der Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien angestrebt.

Im Zusammenhang mit bestehenden internationalen Übereinkommen sollen deren Durchführung und Umsetzung gefördert werden.

Kapitel 23 – Bildung, Ausbildung und Jugend

Zu Art. 430-436:

Die kulturelle Dimension europäischer Außenpolitik rückt zunehmend stärker in den Fokus.

Hierbei wird ein weiter Kulturbegriff definiert, der den Bereich Bildung miteinschließt. Verschiedene europäische Institutionen (EP, EK, EAD) und nationale Stakeholder wie Kulturinstitute engagieren sich vermehrt auf diesem Gebiet, gestützt auf die Ergebnisse des EU-Berichts „*Culture in EU External Relations*“ (2014). Dieser Bericht weist für die Ukraine eine tiefe kulturelle Zerrissenheit mit der Perspektive einer zukünftig eindeutig europäischen Ausrichtung von Politik und Gesellschaft auf.

Die Stärkung einer bildungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine ist ein geeigneter Weg, um zur Versöhnung der ukrainischen Gesellschaft

beizutragen und sie auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. Zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine soll Wissen übereinander generiert und so Verständnis füreinander aufgebaut werden. Eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Aus- und Weiterbildung fördert das gegenseitige Verständnis der jungen Generationen aller Vertragspartner und legt so langfristig wirksame Grundlagen für ein friedliches Miteinander und einen wirtschaftlichen und kulturellen Austausch, von dem beide Seiten wechselseitig profitieren.

Bildungskoooperation sollte nicht nur auf die EU beschränkt sein, sondern im Rahmen einer langfristig angelegten EU-Nachbarschaftspolitik die Partnerländer miteinschließen. Eine verstärkte Bildungszusammenarbeit bietet die Chance auf eine Modernisierung und Öffnung von Bildungsstrukturen, etwa durch „*good practice*“-Modelle, und von Bildungskulturen, gefördert durch gesteigerte Mobilität von Lernenden und Lehrenden, die der Internationalisierung von Bildung Rechnung trägt. Durch das Prinzip des lebenslangen Lernens könnten auch in der Ukraine die Grundsteine für eine starke Zivilgesellschaft, getragen von kultureller Offenheit und Eigeninitiative, gelegt werden.

Ziel des Art. 434 ist die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der außerschulischen Jugendpolitik (dh. nicht-universitär, nicht-schulisch und nicht im Rahmen einer beruflichen Ausbildung) Die Vertragsparteien bemühen sich durch bürgerschaftliches Engagement, die Integration von Jugendlichen zu stärken, sowie die durch außerschulische Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeit erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen und Erfahrungen bestmöglich anzuerkennen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich den Erfahrungsaustausch zwischen Jugendorganisationen zu fördern, und damit informelles non-formales Lernen zu ermöglichen; insbesondere im Bereich der Förderung der Gesundheit von Jugendlichen.

Kapitel 24 – Kultur

Zu Art. 437-440:

Die kulturelle Zusammenarbeit wird mit dem Ziel gefördert, das gegenseitige Verständnis zu verbessern, den kulturellen Austausch zu unterstützen und die Mobilität von Kunst und Künstlern aus der EU und der Ukraine zu begünstigen. Der interkulturelle Dialog zwischen Vertretern von Kultureinrichtungen und der organisierten Zivilgesellschaft wird ebenfalls gefördert. Durch eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den zuständigen internationalen Gremien einschliesslich UNESCO und ER soll unter anderem die kulturelle Vielfalt gefördert und das kulturelle Erbe erhalten und aufgewertet werden.

Die Vertragsparteien werden sich bemühen einen regelmäßigen kulturpolitischen Dialog mit dem Ziel aufzubauen, die Entwicklung der Kulturwirtschaft in der EU und in der Ukraine zu fördern. Zu diesem Zweck soll das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Kapitel 25 – Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung

Zu Art. 441-442:

Mit der gegenständlichen Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung können zum einen gezielt Breitensportaktivitäten gefördert werden, zum anderen gemeinsame europäische Ziele wie die Wahrung der Integrität im Sport, die Bekämpfung von grenzüberschreitender Bedrohung wie Spielabsprachen, Doping, alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung, aber auch Chancengleichheit im Sport vorangetrieben werden. Artikel 441 (1) (2) a)-e) deckt sich mit dem Zielsetzungen des EU-ARBEITSPANS FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN DIMENSION DES SPORTS (2014-2017).

Kapitel 26 – Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften

Zu Art. 443-445:

Die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften wird mit dem Ziel gefördert, die gegenseitigen Kontakte und den Erfahrungsaustausch zu stärken und zivilgesellschaftliche Organisationen in die Umsetzung und das Monitoring des Assoziationsabkommens mit einzubeziehen. Damit soll der Ausbau der bilateralen Beziehungen EU-Ukraine unterstützt und das gegenseitige Kennen und Verstehen gewährleistet werden.

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern beider Seiten soll als Bestandteil der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine gefördert werden.

Über die unter Titel V (Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit) Kapitel 26 fallenden Fragen ist ein regelmäßiger Dialog vorgesehen.

Kapitel 27 – Grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit

Zu Art. 446-449:

Kap. 27 zielt auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung ab, wobei ein besonderer Fokus auf den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung des Methodenverständnisses in der Regionalpolitik sowie auf die Ausgestaltung eines partizipativen Mehr-Ebenenansatzes (multi-level governance) für diesen Politikbereich gelegt wird. Die Rolle und Handlungsfähigkeit nationaler,

regionaler und lokaler Systeme und Akteure soll gestärkt werden, die NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft verstärkt in die Regionalpolitik eingebunden werden. Zum Beispiel bietet die breite Palette an möglichen Themen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (v.a. mit den EU-Nachbarstaaten) sowie die diesbezüglich bereits bestehenden EU-Programme und Instrumente (z. B. in der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) der Kohäsionspolitik) konkrete Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Angemessene bi- und multilaterale Kooperationsformate werden bei effizienter Nutzung der bestehenden Formen der Zusammenarbeit bedarfsorientiert zu entwickeln sein. Eine stärkere Orientierung nach regionalpolitischen EU-Modellen kann grundsätzlich zu einer ergebnisorientiertere Koordinationsaktivitäten beitragen.

Kapitel 28 – Beteiligung an Einrichtungen und Programmen der Union

Zu Art. 450-452:

Durch Art. 450 wird die Beteiligung der Ukraine an jenen EU-Einrichtungen ermöglicht, die für die Umsetzung des Abkommens maßgeblich sind. Darüber hinaus ist auch eine Beteiligung an anderen EU-Einrichtungen auf Basis der Gründungsverordnungen dieser Einrichtungen möglich. In der Praxis ist für die Ukraine in der Regel von einem Beobachterstatus auszugehen, Stimmrechte in EU-Einrichtungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Konkrete Teilnahmebedingungen inklusive der finanziellen Beiträge sind in getrennten Abkommen zu regeln. Ähnlich gestaltet ist Art. 451 betreffend Teilnahme der Ukraine an laufenden und künftigen Programmen der Union. Auch hier ist die Möglichkeit der Teilnahme abhängig von den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme. Protokoll Nr. 3 enthält weitergehende Bestimmungen hierzu. Art. 452 sieht eine Informationspflicht der Union vor, die Ukraine über neue EU-Einrichtungen und Programme sowie über Änderungen betreffend die Bedingungen für die Teilnahme der Ukraine an EU-Einrichtungen und Programmen der Union in Kenntnis zu setzen.

Titel VI – Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich Betrugsbekämpfung

Zu Art. 453-459:

In den Artikeln 453-458 werden die Eckpunkte zur finanziellen Hilfe festgelegt und im Wesentlichen festgehalten, dass die Ukraine diese Hilfe über die einschlägigen bestehenden Finanzmechanismen und -instrumente der Europäischen Union bekommt.

Der Assoziierungsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe und deren Umsetzung unterrichtet und diesem entsprechend Monitoring- und Evaluierungs-informationen zur Verfügung gestellt.

Artikel 459 verweist auf Anhang XLIII betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Ukraine. Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, unter anderem im Wege der gegenseitigen Amtshilfe und der gegenseitigen Rechtshilfe. Nach Absatz 2 wird die Ukraine eine schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften gemäß Anhang XLIV vornehmen. Absatz 3 verweist auf Anhang XLIII betreffend Prüfungen, Kontrollen an Ort und Stelle, Nachprüfungen, Untersuchungen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, auch unter Einbeziehung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs.

Titel VII – Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen

Kapitel 1-2 – Institutioneller Rahmen, Allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Art. 460-486: Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen, Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Sicherheitsinteressen, Diskriminierungsverbot, Schrittweise Annäherung, Monitoring, Erfüllung der Verpflichtungen, Streitbeilegung, Geeignete Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen, Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Anhänge und Protokolle, Laufzeit, Bestimmungen des Ausdrucks „Vertragsparteien“, Räumlicher Geltungsbereich, Verwahrer des Abkommens, Verbindliche Fassungen, Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

Die Art. 460-470 enthalten institutionelle Bestimmungen. Art. 461 sieht die Einrichtung eines Assoziationsrates vor, der Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht und begleitet und dessen Funktionieren regelmäßig überprüft. Der Assoziationsrat wird dabei vom Assoziationsausschuss unterstützt. Weiters ist die Einsetzung eines Parlamentarischen Assoziationsausschusses vorgesehen, dem Mitglieder des Europäischen Parlaments und der ukrainischen Volksvertretung (Werchowyna Rada) angehören.

Die Art. 471-486 enthalten allgemeine und Schlussbestimmungen. Dazu gehören das in Art. 473 enthaltene Diskriminierungsverbot bei der Anwendung des Abkommens sowie der Grundsatz der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an das Unionsrecht (Art. 474). Gemäß

Art. 475 findet ein Monitoring der Annäherung statt. Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen (Art. 481). Art. 486 sieht eine vorläufige Anwendung noch zu bestimmender Teile des Abkommens durch die EU (nicht aber durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten) und die Ukraine vor.